

II. Rahmengebungen – Theoretisches und Methodisches

II.1 DISKURS, ANALYSE UND METHODE

In seinem Buch *Die Wahrheit und die juristischen Formen* schreibt Michel Foucault:

»Insbesondere möchte ich [...] zeigen, wie im 19. Jahrhundert ein bestimmtes Wissen über den Menschen, die Individualität, das normale oder anormale Individuum innerhalb oder außerhalb der Regel entstehen konnte, ein Wissen, das in Wirklichkeit aus den Praktiken der sozialen Kontrolle und Überwachung hervorgegangen ist.« (Foucault, 2003: 10)

Dieser Satz leitet Michel Foucaults gleichnamige Vorlesungsreihe ein.

Die vorliegende Arbeit hat das Anliegen, die (machtvolle) Wirkung von Wissen im psychiatrisch-kriminologischen Diskurs im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts und die Entstehung einer Kategorie des Wissens in Bezug auf Aggression, Gewalt und Geschlecht zu untersuchen. In Verbindung mit Ansätzen aus der Wissenssoziologie werden die Machtwirkung der Diskurse um das verbrecherische Weib und das Verhältnis Macht/Wissen in diesen Diskursen unter die Lupe genommen.

Im Folgenden möchte ich zunächst kurz auf das meiner Forschung zugrunde liegende Verständnis des Diskursbegriffs und meinen diskursanalytischen Zugriff auf die Thematik eingehen. Dies ist notwendig, da sich in den historischen, aber auch in den sozialwissenschaftlichen Disziplinen einerseits zwar eine lebendige methodologische Debatte zur Diskursanalyse entwickelt hat und sich zeigt, dass Diskurspolemiken langsam in den Hintergrund treten, andererseits jedoch immer noch relativ beliebig erscheinende Auffassungen des diskursanalytischen Arbeitens zur Anwendung gelangen.

Mit Sicherheit lässt sich seit den Nullerjahren von einem etablierten Forschungsfeld diskursanalytischen Arbeitens sprechen (vgl. frühere Bemühungen etwa von Angermüller, 2001; Bublitz, 1999; Diaz-Bone, 1999; Keller/Hirseland/Schneider/Viehöver, 2001, Keller/Hirseland/Schneider/Viehöver, 2003; Stäheli/Tellmann, 2001). Dennoch kann auch aktuell immer noch nicht – weder in den Geschichtswissenschaften noch in den Sozialwissenschaften – die Rede von einem etablierten Methodenkanon sein.

II.1.1 Was ist Diskurs? Wer spricht? Und zu wem?

I will kiss thy mouth, Jokanaan, I will kiss thy mouth

OSCAR WILDE, SALOMÉ

Foucault wirft in seiner *Archäologie des Wissens* mit Nietzsche die »Erste Frage« der Diskursanalyse auf, die da lautet: »Wer spricht?«, und weiterhin: »Wer in der Menge aller sprechenden Individuen verfügt begründet über diese Art von Sprache? Wer ist ihr Inhaber? Wer erhält von ihr seine Einzigartigkeit, sein Prestige und umgekehrt: von wem erhält sie, wenn nicht ihre Garantie, so wenigstens ihren Wahrheitsanspruch?« (Foucault, 1981: 75) In dieser Untersuchung frage ich danach, wer in welcher Art und mit welcher Legitimation über die gewalttätig agierende Frau spricht. Wessen Sprechen über Gewalt, wessen Rede über Geschlecht wird legitimiert und wessen Urteil für wahr befunden?

Sprache wirkt konstruierend, in ihr findet sich die Produktivität des Diskurses, sie wirkt epistemisch generativ.

Diskurs ist nach meiner Auffassung nicht nur die systematische Erfassung von Rede und Korpus von Texten, nicht nur institutionell verfestigte Redeweise. Vielmehr verstehe ich Diskurs als »Gesamtheit von Aussageereignissen, die im Hinblick auf institutionell stabilisierte gemeinsame Strukturmuster, Praktiken, Regeln und Ressourcen der Bedeutungserzeugung untersucht werden« (Keller, 2005:11).

Was bedeutet es also, so ist zu fragen, dass Salomé spricht? Ihr Schöpfer (Wilde) lässt sie sprechen, verleiht ihr eine Stimme. Die Figur spricht aus den diskursiven Umständen heraus, in denen ihr Schöpfer, der Autor, sich befindet, in denen er denkt und in denen seine Arbeit entsteht, aber auch in den diskursiven Zusammenhängen, aus denen heraus der Text und seine Figur ›gewachsen‹ sind.

Mein Diskursverständnis bezieht institutionelle Praktiken in die Be- trachtung mit ein. Im Fall der vorliegenden Untersuchung sind dies die Gerichtspraxis und juridische Praxen, die sich in den Schriften der sich etablierenden kriminologischen Wissenschaft abbilden, die Praxis der Be- gutachtung durch psychiatrische Experten und die mediale Verarbeitung der Fallgeschichten.

Keller fragt: »Wissen oder Sprache?« und plädiert damit für eine wis- sensanalytische Profilierung der Diskursforschung (ebd.). Siegfried Jäger hat das sehr bildhaft formuliert: Diskurs (sei) »als (ein) Fluss von Wissen und Wissensvorräten durch die Zeit« zu begreifen (Jäger, 2001: 82). Diese Formulierung trifft genau das, was in der vorliegenden Untersuchung im Mittelpunkt des Interesses steht.

Ich möchte mit dem diskursanalytischen Blick die Aufmerksam- keit darauf lenken, wie sich durch die Zeiträume hinweg und durch das Material hindurch beobachtbar machen lässt, in welcher Weise sich (Ge- schlechter-)Verhältnisse wandeln oder Bestand haben.

Die Erfassung und Vermessung des Anormalen, die Konstruktion eines ›Verbrechermenschen‹ beginnt mit der Begründung der Positiven Kriminologischen Schule durch Cesare Lombroso und führt hin zu einer Etablierung der kriminologischen und psychiatrischen Wissenschaften an europäischen Universitäten und zum Einbezug wissenschaftlichen Wissens in die juridischen Praxen.

Wissenschaftliches Wissen hat, das lässt sich klar zeigen, einen gro- ßen Stellenwert in der Manifestation dieser Praxen. So ist es der Fokus auf die Analyse von Wandel und Persistenz von Macht- und Wissensver- hältnissen, der für die vorliegende Arbeit wegweisend ist. Welche Art von Wissen wird von wem über Geschlecht und Gewalt produziert und in wel- chen Zusammenhängen geschieht dies? Wie institutionalisiert und ver- festigt sich Wissen um die verbrecherische Frau?

Ich stelle der Abbildung der juridischen Praxis, der Analyse der Be- dingungen der wissenschaftlichen Wissensproduktion und der Presse- berichterstattung, die nach meinem Verständnis immer wieder eine Übersetzerfunktion im weitesten Sinne (wissenschaftliches bzw. institu- tionalisiertes Wissen in Alltagswissen) übernimmt, Verweise und Zitate aus der Literatur im Sinne eines *crossreading* gegenüber. Dieses Vorgehen folgt einer Idee Vladimir Nabokovs: »There is no science without fancy and no art without facts.« (Nabokov, 2012: 78f.) Die Verweise dienen als assoziative Marker und Querverweise im Sinne ›diskursiven Denkens‹.

Literarisches Schaffen wird diskursiv kontextualisiert und dient als Verweis auf die Diskursivität aller Dinge und der Sprache an sich. Dies macht plastisch, wie sich der Fluss von Wissen nicht nur durch die Zeit, sondern quer durch die sich disziplinär verortenden Wissensbestände zeigt.

Diskurse definieren sich, so schlägt Franz Xaver Eder vor, als »Praktiken [...], die Aussagen zu einem bestimmten Thema systematisch organisieren und regulieren und damit die Möglichkeitsbedingungen des (von einer sozialen Gruppe in einem Zeitraum) Denk- und Sagbaren [zu] bestimmen« (Eder, 2005: 6).

In der vorliegenden Analyse wird die Frage danach gestellt, wie es kommt, dass Umgangsweisen mit und Redeweisen von der aggressiven, gewalttätigen Frau sich im Laufe der Zeit scheinbar so wenig ändern und sich in vieler Hinsicht und quer durch eine ganze Reihe von Themenfeldern und Disziplinen so ähnlich sind. So wird ›the first female serial killer‹ Aileen Wuornos genauso wie die an einem Raubüberfall beteiligte Gertrud Nägler als lesbische Frau mit ›Vorliebe zu männlicher Kleidung‹ klassifiziert (vgl. Fallmaterial Nägler und die Darstellung Wuornos' im Kinofilm *Monster*).

Die Historische Diskursanalyse fragt danach, wieso ›die einen Ding‹ diskursiv in Erscheinung treten und ›die anderen‹ nicht. Es geht mir somit nicht darum, zu sagen, dass es eine unendliche Anzahl von möglichen Fragen an ein historisches Ereignis zu stellen gibt, sondern mit der Einnahme einer diskursanalytischen Perspektive danach zu fragen: ›Wie kommt es, dass eine bestimmte Aussage erschienen ist und keine andere an ihrer Stelle?‹ (Foucault, 1981: 42) So lässt sich fragen: Wie kommt es, dass die Verbrecherin als vermännlichte Lesbe oder – wie die eingangs erwähnte Amanda Knox – als ›Engel mit Eisäugen‹ gezeichnet wird? Wie kommt es, dass die schöne Mörderin zur ›femme fatale‹ wird und die hässliche zum Monster, das Mädchen aus gutem Hause als ›verirrt‹ und besserungsfähig beurteilt, die Frau aus schlechtem sozialen Umfeld mit einer ›Lust am brutalen Töten‹ zum Tode verurteilt wird und nicht umgekehrt?

›Diskursanalyse zielt darauf, was faktisch gesagt wurde und dann gleichsam zu stabilen Aussagemustern kristallisierte, die nach einiger Zeit wieder zerfallen.‹ (Ebd.) Diese faktischen Aussagen und die Muster, zu denen sich Wissen um die gewalttätige Frau bildet, stabilisiert, in Zeiten läufen und den spezifischen Umständen einer Gesellschaft verschwin-

det und an einem anderen historischen Ort wieder erscheint, werde ich im Folgenden nachzeichnen.

Ich verstehe die Historische Diskursanalyse somit als eine Forschungsperspektive, die eine Möglichkeit bietet, das Auf- und Abtauchen von Wissensbeständen über große Zeitperioden hinweg zu betrachten, und die es erlaubt, einen breiten historischen Forschungshorizont zu eröffnen und verschiedene Diskursfelder miteinander zu verbinden. Das Denken in historischen Dimensionen in Bezug auf das Wissen über die machtvoll agierende Frau, die Haltbarkeit von Wissensvorräten über Weiblichkeit und Ohnmacht und ihre Bewegungen, deren Fluss durch die Zeit also – um Jägers Bild anzuwenden –, das ist es, was ich nachfolgend untersuche.

II.1.2 Das Dispositiv als Hintergrundfolie der analytischen Lesart

Foucault versteht unter einem Dispositiv

»ein entschieden heterogenes Ensemble, das Diskurse, Institutionen, architektonische Einrichtungen, reglementierende Entscheidungen, Gesetze, administrative Maßnahmen, wissenschaftliche Aussagen, philosophische, moralische oder philanthropische Lehrsätze, kurz: Gesagtes wie Ungesagtes, umfasst. Soweit die Elemente des Dispositivs. Das Dispositiv ist das Netz, das zwischen diesen Elementen geknüpft ist« (Foucault, 1976 119f.).

Dreyfus/Rabinow bezeichnen das Dispositiv – und diese Definition erscheint mir als eine sinnvolle Konkretisierung der Foucaultschen Vorgabe auf der Ebene der Anwendung – als ein vom Historiker konstruiertes, gleichzeitig aber auch in den Praktiken enthaltenes »Analyseraster« (vgl. Klemm/Glasze, 2005: 7).

Mit »Dispositiven« werden meist in der Nachfolge Foucaults

»institutionalisierte infrastrukturelle Momente und Massnahmebündel – wie Zuständigkeitsbereiche, formale Vorgehensweise, Objekte, Technologien, Sanktionsinstanzen, Ausbildungsgänge usw. – bezeichnet, die einerseits zur (Re)Produktion eines Diskurses beitragen, und durch die andererseits ein Diskurs in der Welt interveniere, also Machteffekte realisieren kann« (Keller, 2004: 63).

So geht es denn bei der Darlegung des methodischen Vorgehens vor allem darum, die Grundlagen des Denkens als einen Wegweiser vorzustellen, der die vorliegende diskursanalytische Untersuchung gedanklich anleiten soll. Der Grundgedanke ist denn auch hier ein genealogischer: beobachtet und analysiert werden die »Wahrheitsspiele« (ebd.), die Verwicklungen von Wissen und Macht, die Auseinandersetzungen, Debatten, Ausschließungsprozesse bei der Produktion von Wissen über das verbrecherische Weib, über den Geschlechtscharakter des Weibes und das »schwache Geschlecht«.

II.1.3 Methodologische Nebenwege: Methode, Programm oder ›Kunstwerk‹?

Mit Philip Sarasin gesprochen handelt es sich bei der Historischen Diskursanalyse weniger um eine fassbare Methode, keine »Methode, die man lernen könnte, sondern eher um eine theoretische, vielleicht sogar philosophische Haltung« (Sarasin, 2003: 8). Mit dieser Einstellung steht Sarasin nicht allein; vielfach wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Diskursanalyse und Diskurstheorie nicht um eine Methode handle. So ist denn zum Beispiel von Diskursanalyse als »Untersuchungsprogramm« die Rede (vgl. Keller, 1997: 325) oder von einer Forschungsperspektive (vgl. Eder, 2005: 6ff.), die eine bestimmte Art und Weise der Wissenszirkulation untersucht.

Welcher Begriff also auch konstatiert wird – die Perspektive, das Untersuchungsprogramm oder die philosophisch-theoretische Haltung –, mit dem linearen Vorgehen einer empirischen Herangehensweise hat die ›Methode Diskursanalyse‹ nicht viel gemein, dies ist hinreichend bekannt. Und doch sind die Bestrebungen, die diskursanalytischen Werkzeuge zu schärfen, in den methodologischen Debatten der historischen und sozialwissenschaftlichen Disziplinen seit den 2000er Jahren deutlich bemühter.

So fordert beispielsweise Reiner Keller, der – wie voranstehend schon erwähnt – für eine wissensanalytische Ausrichtung der diskursanalytischen Arbeit plädiert, in Abgrenzung zum sprachwissenschaftlich orientierten methodischen Instrumentarium insbesondere von Sarasin eine Konkretisierung des diskursanalytischen Vorgehens. Es lassen sich demnach auch hier typisierende Konzepte der Herstellung von Zusammenhängen (Keller, 2005: 16) finden. Dies wiederum »suggeriert« (ebd.), dass

es die Kunst des Historikers am Gegenstand sei, die die diskursanalytische Arbeit ausmache und die es nicht zu erlernen gelte. Gegen eine solche Konstruktion argumentiert Keller zu Recht. Im Folgenden konkretisiere ich, wie sich meine diskursanalytische Herangehensweise gestaltet.

II.1.4 Fallauswahl und Material

Bei der **Fallauswahl** für die Betrachtung des Diskurses um die Gewaltverbrecherin habe ich das Findbuch des Berliner Kriminalkommissariats herangezogen und nach entsprechenden Fallakten durchforstet, hier insbesondere Fallmaterial aus der »Zentralkartei für Mordsachen und Lehrmittelsammlung«. Im Findbuch sind Fallbeschreibungen von in der Regel einer bis fünf Zeilen in Form von Kurztexten in einem Register einzusehen.

Zunächst habe ich alle Kurztexte zu Mordfällen, die im Zeitrahmen von 1900 bis 1936 zur »Akte« gemacht und archiviert wurden, gelesen und dann diejenigen Akten zu den Fallbeschreibungen im Archiv zur Ansicht bestellt, bei denen eine Frau Täterin oder Mittäterin war. Bei einer unkonkreten Beschreibung im Kurztext habe ich die entsprechenden Akten ebenfalls zur Ansicht bestellt.

Die von mir ausgewählten Tatumstände fallen nicht unter die Kategorie Kinds- oder Gattenmord. Diese als »typisch weiblich« markierten Verbrechen sind in verschiedenen wissenschaftlichen Kontexten ausführlich untersucht worden. Mein Erkenntnisinteresse ist daher auf einen anderen Punkt gerichtet: Die gewalttätig handelnde Frau weicht doppelt ab und bildet so ex negativo die Folie für »normales oder erlaubtes« weibliches Handeln. Frauen, die gewalttätig handeln und dies noch dazu außerhalb des ihnen zugeschriebenen Handlungskontextes, überschreiten die Grenzen der etablierten Geschlechterverhältnisse und werden zum nicht fassbaren Anderen ihres Geschlechts.

Mit dem beschriebenen Auswahlraster hatte ich nach ausführlicher Lektüre des Findbuches einen Aktenfundus von 11 Mordfällen, begangen von Frauen im benannten Zeitraum, zur Lektüre vor mir, wie er in seiner Beschaffenheit heterogener nicht sein konnte: Es lagen mir Akten vor, wie diejenige zum Fall Hagedorn, die die gesamte Presseberichterstattung zu beiden verhandelten Gerichtsverfahren inklusive der Gutachten der geladenen Experten – Sexualwissenschaftler, Gerichtsmediziner und Psychiater – enthielten, dazu die vollständigen Verhörprotokolle, Fotografien der

Täterin und beider Opfer; zusätzlich konnte ich die gesammelte Berichterstattung Theodor Lessings über den Verhandlungsverlauf nachlesen.

Daneben steht zum Vergleich der Fall Klara Koh, die ihr Dienstmädchen misshandelt, sexuell traktierte und »in grenzenloser Wolllusttextase« (vgl. Eintrag Findbuch) grausam ermordete. Zu diesem Fall fand ich in der Akte nur Fotografien des Tatorts und der Täterin vor; außerdem gab es den Kurztext aus dem Findbuch, der die Tatumstände skizzierte. Die Akte Koh ist so für die vorliegende Untersuchung nur marginal verwertbar und kaum aufschlussreich.

Neben der Akteneinsicht habe ich den *kriminologischen Diskurs dieser Zeit* mit Blick auf seine Positionen und Protagonisten unter die Lupe genommen, habe *Belletristik und Trivialliteratur* als Spiegel der wissenschaftlichen Erkenntnisse und eines ›common sense‹ auf ihre Wissensgehalte über die gewalttätig mordende Frau ausgewertet und den einen oder anderen Blick auf die Wissensgehalte von *Malerei, Theatertexten und Bildender Kunst* als Reflektionen der wissenschaftlichen Theorieentwicklung zu weiblicher Kriminalität und Aggression geworfen. Im *Materialkorporus* finden sich somit auch belletristische Texte von Robert Walser, Vladimir Nabokov, Oscar Wilde, Theodor Lessing und Annie Hruschka, aber auch populärwissenschaftliches Material wie das *Lexikon der Serienmörder*. Dariüber hinaus habe ich Filme wie Fritz Langs *M – eine Stadt sucht einen Mörder* (1931) oder die Hollywood-Produktion *Monster* (2003) von Patty Jenkins, außerdem die Dokumentarfilme *Tödliche Beziehungen* (2004) von Franziska Lamott und Michael Appel sowie »Aileen – Leben und Tod einer Serienmörderin« (2003) und *Aileen Wuornos – The Selling of a serial killer* (1992) von Nick Broomfield gesichtet.

Reiner Keller weist mit seinem Konzept der wissenssoziologischen Diskursanalyse darauf hin, dass

»Äußerungen wie Zeitungsmeldungen, Flugblätter, Vorträge u.a. [...] an zeit-räumlich und sozial sehr weit auseinander liegenden Orten erscheinen (können), von unterschiedlichsten sozialen Akteuren für diverse Publika hergestellt werden und dennoch einen typisierbaren Kerngehalt, eine typische ›Aussage‹ im Sinne Foucaults enthalten, also Teil ein und desselben Diskurses« seien (Keller, 2005: 20).

Neben dem historischen Material habe ich pointiert den zeitgenössischen Diskurs um die gewalttätig mordende Frau anhand von Zeitungsmeldungen zu den Fällen Monika Weimar, Aileen Wuornos, Amanda Knox und

dem zum Zeitpunkt der Niederschrift dieser Arbeit verhandelten Fall der deutschen Rechtsterroristin Beate Zschäpe in den Blick genommen.

II.1.5 Das methodische Vokabular und das diskursive Archiv

Das dieser Untersuchung zugrunde liegende Verständnis der diskursanalytischen (Arbeits-)Begriffe hier darzulegen, hat für mich die Funktion eines Wegweisers, der es ermöglicht, den Lesenden einen gedanklichen Leitfaden durch die Untersuchung anzubieten. Damit folge ich dem Grundsatz: »Jede von Foucault inspirierte Diskursanalyse (muss) immer wieder neu [...] einen methodischen Apparat für die Analyse entwerfen.« (Klemm/Glasze, 2005: 4)

Das Instrumentarium für die Diskursanalyse kann erst am Gegenstand selbst entwickelt werden, wie sich auch hier zeigt und im Verlauf der Untersuchung immer wieder deutlich werden wird, da zum Beispiel die Materialien sich eben von diesem zu jenem Fall unterscheiden. Der Foucaultsche ›Werkzeugkasten‹ ist – so wird vielfach kritisiert (vgl. u.a. Eder, 2005; Sarasin, 2003) – methodisch-technischen Begrenzungen unterworfen, immer wieder stellen sich Widersprüche und Unschärfen in der eigenen Arbeit ein.

Mit vielfältigen Erweiterungen des Foucaultschen Konzeptes haben sich die verschiedensten Ansätze nutzbringend um Begriffsschärfung bemüht. Die diversen Erscheinungen des diskursanalytischen Verfahrens sind außerdem von der disziplinären Herkunft ihrer Verfasserinnen und Verfasser nicht zu trennen.

»Mal sind die ProduzentInnen und RezipientInnen samt ›Dispositiven‹ und sozialen Institutionen Teil des Diskurses, mal werden sie als außerhalb, als Struktur, › Marionette‹, Effekte und Antriebskraft des Diskurses bzw. von Diskursen betrachtet. Je nach disziplinärer Herkunft scheinen in den Definitionen die jeweils dominierenden Forschungsperspektiven einer Disziplin bzw. eines Ansatzes zwischen Philosophie, Sprachwissenschaft und Soziologie durch.« (Eder, 2005: 1)

Dementsprechend greife ich in dieser Arbeit sowohl auf Ansätze aus der Wissenssoziologie, als auch aus der Geschlechterforschung, der feministischen Erkenntnistheorie, den Kulturwissenschaften und aus der Literaturwissenschaft zurück.

II.2 DER THEORETISCHE RAHMEN: DIE BEGRIFFE GESCHLECHT UND GEWALT

Die Bestandteile des theoretischen Rahmens, die ich hier in kurzer Form einleitend abbilde, sind dadurch gekennzeichnet, dass die Begriffe Wissen, Geschlecht und Gewalt in theoretische Klammern gefasst werden, wie sie sich in Bezug auf meine Untersuchung als relevant gezeigt haben. Zunächst stelle ich nachfolgend den theoretischen Rahmen meines Gegenstandsfeldes im Überblick vor; in den folgenden Kapiteln werde ich die einzelnen Aspekte meines Erkenntnisinteresses und meiner Fragestellung weiter theoretisch konkretisieren und in einem zweiten Schritt anhand des Datenmaterials empirisch untersuchen.

Die meiner Analyse zugrunde liegende Kategorie ist ›Geschlecht‹. Dies bedeutet, dass ich nicht die Frage nach dem Verhältnis von Frauen und Männern in einem bestimmten Wissensdiskurs (im juridischen, im medialen, im wissenschaftlichen Verbrechensdiskurs) stelle, sondern ich frage danach, wie Geschlecht diskursiv hergestellt wird, was es bedeutet, dass Individuen sich über ›Geschlecht‹ definieren und welche wesentlichen Folgen dies hat.

Geschlecht und Zweigeschlechtlichkeit sind nach meinem Verständnis Ergebnisse sozialer Konstituierungen von Geschlecht in normativen Diskursen und in institutionellen Prozessen.

Das dieser Untersuchung zugrunde liegende Verständnis von Geschlecht folgt dem von Andrea Maihofer vorgeschlagenen Konzept ›Geschlecht als Existenzweise‹ (Maihofer, 1995).

Maihofer hebt die Bedeutung der Historizität der Geschlechterdifferenz und des Geschlechtskörpers hervor und verweist auf Laqueur, Duden und Honegger, die maßgebend aufgezeigt haben, dass selbst ein vormals als ›natürlich‹ verstandener Geschlechtskörper »historisch erkläруngsbedürftig« geworden ist (vgl. Maihofer, 1995: 17, 21).

Den natürlichen Körper, der ›männlich‹ oder ›weiblich‹ ist, ihn gab und gibt es nicht. Ebenso wenig kann von einem ahistorischen, überzeitlich gültigen ›natürlichen‹ So-Sein von Frau oder Mann die Rede sein. Die Differenz der Geschlechter als Selbstverständlichkeit hat so nie bestanden und Dichotomie entwickelte sich entlang einer hegemonialen Denkweise in Bezug auf Geschlecht und Geschlechtskörper.

Der historische Blick lässt die Unhaltbarkeit der Behauptung eines »ahistorischen natürlichen Geschlechtskörpers und einer darauf basie-

renden, scheinbar biologisch-anatomisch evidenten Geschlechterdifferenz deutlich werden«¹ (ebd.: 22), wenn man sich mit der historischen Säftelehre und dem Ein-Geschlecht-Modell (vgl. Laqueur, 1992) – um nur zwei Beispiele zu nennen – beschäftigt. Der geschlechtliche Körper hat (s)eine Geschichte und ist im Laufe dieser den unterschiedlichsten Interpretationen, Ausformungen und auch Wandlungen unterworfen.

Das bedeutet, so zeigt Maihofer auf, dass der

»moderne Geschlechterdiskurs, wie er seit dem 18. Jahrhundert entstanden ist, [...] jedoch nicht nur die gegenwärtig hegemoniale Art und Weise, ›Geschlecht‹, ›Männlichkeit‹ und ›Weiblichkeit‹ [...] materiell körperlich zu leben oder anders ausgedrückt: körperlich ›männlich‹ oder ›weiblich‹ zu *sein*, [konstituiert], er konstituiert darüber hinaus überhaupt die hegemoniale Art und Weise, wie wir gegenwärtig zu ›Frauen‹ und ›Männern‹ gemacht werden und als solche existieren« (ebd.: 98).

Und für diese Untersuchung wird im Folgenden noch mitzudenken sein, wie abweichende Individuen zu »Nicht-Frauen« und »Nicht-Männern« gemacht werden. Maihofer weist an anderer Stelle darauf hin, dass je nach Fokus einer Untersuchung ganz unterschiedliche Fragestellungen erscheinen können:

»Alle Aspekte von Gesellschaft (soziale Situationen, gesellschaftliche Strukturen, Institutionen, Architektur, Wissensformen, Subjektivität, Körper) kommen nun als mögliche Momente der gesellschaftlichen Konstruktion und Organisation von Geschlecht in den Blick, als vergeschlechtlichte und vergeschlechtlichende Elemente der jeweiligen Geschlechterarrangements.« (Maihofer, 2004: 141)

Auch Joan W. Scott weist darauf hin, dass das biologische Geschlecht historisch gelesen werden muss, obgleich vielfach (mehr oder weniger implizit) behauptet wird, dass »die Biologie [...] etwas [sei], das keine Ge-

1 | Aus ganz unterschiedlichen analytischen Perspektiven, wie Maihofer zusammenfasst. Honegger beschäftigt sich mit einem sich verändernden Verständnis des Geschlechtskörpers und zeigt auf, wie sich eine weibliche Sonderanthropologie entwickelt, Laqueur befasst sich in seinen Studien mit sich wandelnden Wahrnehmungen des geschlechtlichen Körpers in den medizinischen Wissenschaften und Barbara Duden untersucht die Historisierung der weiblichen Körpererfahrung früher (17. Jhdt.) und heute.

schichte hat« (Scott, 2001: 46). Während, so Scott – auch verfestigt durch die theoretische Debatte um das Problem sex/gender – dem sozialen Geschlecht/gender lange eine Geschichte zugesprochen wurde, galt das biologische Geschlecht als ahistorisch und stabil.

Mit einer Infragestellung des biologischen Wissens und einer Auseinandersetzung mit einer empirischen Autorität der Biologie selbst lässt sich dem etwas entgegensetzen.

Auch Maihofers Konzept lässt den Geschlechtskörper als soziale Konstruktion lesbar werden. Beide Kategorien erscheinen als *Speicher von Wissen* um eine ›richtige Weiblichkeit/Männlichkeit, die auszubilden eine unumgängliche Anforderung an Individuen darstellt.

»Der hegemoniale bürgerliche Geschlechtskörper (mit seiner Konzeption biologisch distinkter Geschlechter) umfasst eine sehr komplexe historisch spezifische Verbindung von wissenschaftlichen und alltäglichen Wissensformen, Wahrnehmungs- und Erfahrungsweisen des Körpers sowie eine Vielzahl ›weiblicher‹ und ›männlicher‹ Denk-, Gefühls- und Handlungsweisen, Körperperformen, Habitus und Sensibilitäten. Die Materialität des hegemonialen Geschlechtskörpers besteht in dieser historisch entstandenen, spezifischen Art und Weise, in der wir als geschlechtliche Körper konstituiert werden.« (Maihofer, 1995: 92f.)

Mit Hannelore Bublitz und Stefan Hirschauer betrachte ich das System der Zweigeschlechtlichkeit als ein Wissenssystem, welches Technologien entwirft, um eine Normierung der Kategorie Mann/Frau zu bewerkstelligen und festzuschreiben (vgl. etwa Bublitz/Hanke/Seier, 2000; Hirschauer, 2004).

Gewalt wird heute in verschiedenen Zusammenhängen unterschiedlich definiert (vgl. z.B. Dackweiler/Schäfer, 2002; Hacker, 1998; Kohler/Pühl, 2003). Ich habe für die vorliegende Untersuchung das physisch wirksame, aggressive Handeln von Frauen am Beispiel des Ausnahmeverbrechens Mord untersucht. Wenn hier also von Gewalt die Rede ist, ist konkret die »Dimension der körperlichen Gewalt durch konkrete Akteure« (Dackweiler/Schäfer, 2002: 11) gemeint.

Mein Ziel ist es nicht, an dieser Stelle einen detaillierten deskriptiven Überblick über Persistenz und Wandel der Beurteilung von weiblichem Gewaltmord in den vergangenen 120 Jahren vorzulegen. Vielmehr zeigt diese Arbeit, deren Forschungsrahmen um 1900 ansetzt, anhand von pointiert gewählten Beispielen und bisher unbeforschem Fallmaterial

auf, wie weit die Persistenz von Geschlechterbildern der gewalttätigen Frau geht und wie wirksam sie ist.

Ich folge damit einer Vorgehensweise, wie sie Lüdtke/Lindenberger im Rahmen einer historischen Gewaltforschung vorschlagen, die sich weniger an statistischen Häufigkeiten abarbeitet und demgegenüber der Einzelfallbetrachtung, die den Erklärungsansätzen einer Zivilisations- und Modernisierungstheorie trotzt und Gewalt als kontinuierlichen Bestandteil moderner Gesellschaften versteht (vgl. hierzu auch Gay, 1996; Heitmeyer, 2002; Schumann, 2001; Trotha, 1997 u. A.), Priorität einräumt. Angewendet wurde sie u.a. von Brückweh in ihrer Untersuchung zu Serienmorden, Gewalt und Emotionen im 20. Jahrhundert (vgl. Brückweh, 2006).

II.2.1 Wissen

Ich möchte nochmal auf den schon eingangs zitierten und so plastisch-anschaulichen Satz von Siegfried Jäger zurückgreifen, der besagt, Diskurs (sei) »als (ein) Fluss von Wissen und Wissensvorräten durch die Zeit« (Jäger, 2001: 84) zu begreifen. In der vorliegenden Untersuchung stehen vor allem Aspekte von Wissen im Zentrum der Überlegung – im Sinne einer Analyse wissenschaftlicher Diskurse (Kriminologie, Psychiatrie), juridischer Diskurse und Rechtsprechung, sowie deren ›Übersetzung‹ und Vermischung mit Jedermanns- oder Alltagswissen durch ihre mediale Aufbereitung und auch eine Verarbeitung in literarisches Wissen.

Anhand der Schwerpunkte Verbrechen und Geschlecht (über den kriminologischen Diskurs), knowledge in the making (über polizeiliche Arbeit und kriminalistische Ermittlungspraxis sowie Wissensproduktion in der juridischen Praxis), über die Wissensvermittlung in Hinblick auf die Verbrecherin durch Experten vor Gericht und in der Presse (Expertise vor dem Strafgericht) werde ich die Prozesse der Wissenspopularisierung erläutern. Sie werden hier ebenso in den Blick genommen wie Transformationsprozesse des Gegenstandes.

Die Figur des menschlichen Monsters wird dabei zum Vehikel der Konstitution des ›Anderen‹, des ›Fremden‹. An diesem wird durch von Experten vertretene Fachkunde exemplarisch vorgeführt, durch den Auftritt vor Gericht publik und durch die Verarbeitung in Massenmedien allgemein gemacht, was die ›normale Frau‹ sein soll und/oder eben nicht ist.

II.3 STAND DER ALLGEMEINEN FORSCHUNG

Ist Gewalt und Gewalthandeln per se männlich konnotiert, so schlägt sich diese Auslegung auch in der Forschung nieder. Weibliche Abweichung ist in den zuständigen Wissenschaften ein Feld, welches eher am Rande denn explizit Beachtung findet.

Zum allgemeinen Stand der Forschung lässt sich daher zunächst *generell* feststellen, dass weibliche (Gewalt-)Kriminalität bisher verhältnismäßig wenig erforscht ist. Während in früheren Studien die Frau meist als Opfer von Gewalt und Gewaltkriminalität erscheint, lässt sich allerdings seit Mitte der 1990er Jahre und insbesondere in den letzten zehn Jahren eine vermehrte Beschäftigung mit Täterinnen finden.

Es liegen hierzu vor allem Arbeiten aus dem Bereich der *Sozialwissenschaften* und den angewandten Sozialwissenschaften sowie der Sozialarbeit vor (und hier vor allem im Bereich Jugendkriminalität, Gangs, Rechtsextremismus; vgl. hierzu z.B. Bereswill, 2006; Birsl, 2011; Bruhns/Wittmann, 2002; Kompisch, 2008; Silkenbeumer, 2007).

In den für meine Forschung relevanten Disziplinen – Historische Kriminalitätsforschung, Kriminologie – ist das Schreiben über die von einer Frau begangene Gewalttat nach wie vor eine Randerscheinung. In der *Historischen Kriminalitätsforschung* gibt es nur wenige Arbeiten, die Geschlecht in den Mittelpunkt ihres Interesses stellen. So legt der Historiker Karsten Uhl 2003 erstmals für den deutschen Sprachraum eine Monografie zur Untersuchung des »verbrecherischen Weibes« vor, in der er sich mit der Genese dieses Begriffes beschäftigt.

Die meisten Arbeiten der Historischen Kriminalitätsforschung thematisieren Kriminalität, ohne geschlechterdifferent zu analysieren, oder sie tun dies nur punktuell und am Rande; die kriminelle Frau kommt nicht oder kaum explizit vor (vgl. Becker/Wetzell, 2006; Greve, 2004; Galassi, 2004; Horn, 2003; Kailer, 2003; Schauz/Freitag, 2007). Die ältere Forschung konzentriert sich auf die sozialhistorische Erfassung von Kriminalität, ohne die Wissenschaft vom kriminellen Menschen zu beachten; neuere Arbeiten nehmen die Interdependenz von Wissenschaftsproduktion, Kriminalitätsvorstellungen und Strafverfolgung in den Blick. Sie begreifen diese Interdependenz als Ausdruck historisch variabler Ordnungsmuster von Normalität und Abweichung, ohne einer

geschlechtsspezifischen Differenz Aufmerksamkeit zu schenken.² Hier wird Verbrechen und Kriminalität als Ergebnis narrativer Zuschreibungsprozesse gesehen und somit wird diese Forschung sehr anschlussfähig an die kultur- und literaturwissenschaftliche Forschung.

In der wissenschaftlichen Diskussion zur historischen Kriminalitätsforschung fehlt also die Kategorie Geschlecht als Instrumentarium in vielen Arbeiten ganz oder sie spielt eine marginale Rolle. In einigen wenigen Arbeiten werden Diskursstrukturen, die Kriminalisierungsprozesse aufzeigen, durchleuchtet. Hier bieten sich für meine Arbeit verschiedene Anschlussmöglichkeiten.

Auch in der *zeitgenössischen Kriminologie* ist die Kategorie Geschlecht nur für ein Minimum der Untersuchungen von Relevanz. Abgesehen von wenigen Ausnahmen aus dem Bereich der feministischen Rechtswissenschaft (vgl. etwa Schmöller, 2003) ist hier ein Großteil der Arbeiten im Bereich der Kritischen Kriminologie der 1990er Jahre (vgl. Althoff, 1995; Althoff/Leppelt, 1995; Gransee/Stammermann, 1991; Legnaro/Aengenheister, 1999; Löpscher/Smaus, 1999) vorzufinden.

Als weiteres Feld, in dem über weibliche Gewaltverbrechen und insbesondere über weiblichen Gewalt- oder Serienmord publiziert wird, ist der Bereich des (*Semi-)*Populärwissenschaftlichen zu nennen. Hier finden sich Monografien, die als »Enzyklopädie« oder »Lexikon« Nachschlagewerke zu Fallgeschichten bilden und nicht selten – sowohl in der Aufmachung wie im Inhalt – den Bereich des Dokumentarischen überschreiten (vgl. u.a. Murakami/Murakami, 2001; Newton, 2009).

Nicht zuletzt sind auch in den Literatur- und Kulturwissenschaften und in der Geschlechterforschung Anschlussmöglichkeiten zu finden.

Nach Claßen und Höcker verfolgt die neuere deutsche literatur-, bzw. kulturwissenschaftliche Forschung zu Literatur und Kriminalität eine interdisziplinäre Forschungsperspektive, die semiotische, narratologische, diskursanalytische und medienspezifische Ansätze verknüpft und sprach- und bildästhetische Inszenierungen von Kriminalität in ihrer Wechselwirkung mit wissenschaftlichen Verbrechenserzählungen erfasst. Im deutschsprachigen Raum haben hierzu Schönert und Linder Arbeiten vorgelegt. Sie untersuchen die Trias Verbrechen, Justiz, Medien,

2 | Vgl. Hacker/Uhl/Siebenpfeiffer im Anschluss an, auf der anderen Seite existiert neben der Wissenschaftsgeschichte eine kulturwissenschaftliche Perspektive, zu nennen wären Inge Weiler, Martin Lindner, Marie Tatar, Barbara Hales.

sind allerdings jeweils nicht spezifisch auf Geschlecht als Gegenstand fokussiert.

II.4 IM ARCHIV

»Das einzige, was der Diskursanalytiker tun kann, ist, das Auftreten von Aussagen festzuhalten und die Bedingungen zu untersuchen, die dieses diskursive Ereignis möglich gemacht haben. Dazu registriert er, in welchen Serien es auftritt und welche möglichen alternativen Aussagen es dabei verdrängt hat.« (Sarasin, 2005: 108)

Der erste Schritt zur Erstellung meines Datenkorpus, das Festhalten der Aussagen, wie Sarasin es nennt, entspricht also der Lektüre der historischen wissenschaftlichen Texte über das verbrecherische Weib und dem vorab geschilderten Verfahren der Findbuch-Recherche zum Zweck des Anlegens eines Datenkorpus als Grundlage für diese Untersuchung. Nach einer ersten Übersicht erfolgte dann eine Fallauswahl nach Abgleich mit dem zuvor geschaffenen Raster: Untersucht werden Fälle von Gewaltmord, in denen Frauen als Täterin oder aktiv-selbstständig handelnde Mittäterin auftreten. Ausgeschlossen werden die »klassischen« Beispiele weiblicher Kriminalität wie Kinds- oder Gattenmord.

Dem assoziativ erregten Interesse am Gegenstand folgt also das Suchen, das Auffinden, Registrieren und Festhalten, das Archivieren der Aussagen zu einem Datenkorpus. Die Summe der Aussagen, die betrachtet werden, bildet das diskursive Archiv: »(d)er gleichsam virtuelle Speicher aller Möglichkeiten, in einem bestimmten historischen Moment und im beschränkten Kommunikationsraum« (Foucault, 1981: 183) eines Diskurses etwas zu sagen.

Diesem ersten Arbeitsschritt schließt sich die Analyse des aus der Akteneinsicht und der Lektüre von Pressematerial, wissenschaftlichen, juridischen und literarischen Texten gewonnenen Datenkorpus und der Bedingungen des diskursiven Ereignisses an.

Die Summe der zur Untersuchung gesammelten Aussagen, das Setting der Untersuchung, ist – so nennt es Foucault – das Archiv. Es ist nicht die »Summe des real Gesagten, sondern das Gesetz dessen, was ausgesagt werden kann, das System, das das Erscheinen der Aussagen als einzelne Ereignisse beherrscht, das System ihres Funktionierens« (Sara-

sin, 2003: 110). Es sind Regeln, die die Aussagen nach einem bestimmten Verteilungsmuster konfigurieren und anordnen. Dies sind Ein- und Ausschlüsse des Diskurses: Wer darf wann wie und mit welchen Folgen Aussagen treffen – oder am konkreten Beispiel:

- Welche Expertise zu weiblichem Gewaltmord wird anerkannt?
- Wo bildet sie sich aus?
- In der Gerichtspraxis?
- Weiterhin lässt sich hierzu fragen:
- Welche Ereignisse sind diskursiv haltbar, überleben, welche sind bleibend, welche verschwinden oder werden nicht geäußert, erscheinen nicht?
- Wer hat wie welche Aussagen aufbewahrt?

Diese Fragen kamen schon bei der Einführung ins Archivmaterial durch die Archivarin auf; sie berichtete mir, wie das Findbuch angelegt worden war, und welche Akten in welchem Bestand des Landesarchivs wie zusammengestellt worden sind.

Weiterführendes hierzu wird deutlich, wenn es um das Berliner Kriminalkommissariat mit seinem leitenden Kommissar Ernst Gennat geht, der weitgehend für die Aktensammlung und Archivierung verantwortlich zeichnet und um dessen Funktion, sowie die von ihm geleitete Institution des Berliner Kriminalkommissariats, es im zweiten Kapitel in Zusammenhang mit der Beschreibung der Eckdaten zur vorliegenden Untersuchung geht.

II.4.1 Notizen zur Technik des Papiers

Ein wichtiger Teil meiner Daten entstammt Zeitungsausschnitten, die in den Fallakten zu den Verhandlungen gesammelt wurden. Das Findbuch besteht in der Hauptsache entweder aus Kurztexten, die die Akten beschreiben oder aus einer kurzen Zeitungsmeldung zum Fall. Aus den Verhörprotokollen ließ sich zu meiner Überraschung relativ wenig Relevantes extrahieren, auch in den Gerichtsprotokollen fand ich ein gros wenig Hinweisgebendes, was ich für meine Forschung verwenden konnte. In den Urteilsschriften und vor allem in den Zeitungsausschnitten fand ich verwertbares Material.

Die Wissenschaftshistorikerin Anke te Heesen hat sich in ihrer Monografie *Der Zeitungsausschnitt. Ein Papierobjekt der Moderne* (2006) der Bedeutung und Entstehung des Zeitungsausschnitts als epistemologisches Objekt der Moderne gewidmet. te Heesen zeigt, wie der Zeitungsausschnitt von Beginn der Verbreitung des Massenmediums Zeitung an bis in die heutige Zeit ein Objekt der Sammlung und Archivierung und auch (Re)produktion von Wissen darstellt. Wenngleich te Heesen vor allem auf Beispiele aus der Physik, Kunst und Ökonomie rekurriert, so verwundert es nicht, dass sie mit einem Beispiel aus der Kriminalistik in ihre Untersuchung einführt. Sie weist auf den von Arthur Conan Doyle erfundenen Meisterdetektiv Holmes hin: »Die Hinwendung zu den unscheinbaren Geschehensdetails bedeutet einen epistemischen Zugang, bei dem das Indiz nicht mehr einfach nur als Teil eines Ereignisses, sondern als Bestandteil auftritt, der das ganze Geschehen in nuce enthält und repräsentiert.« (te Heesen, 2006: 8)

Weiter führt die Autorin aus:

»Aber auch der Zeitungsausschnitt selbst wurde in den kriminalistischen Dienst genommen. Man kultivierte eine regelrechte Schnittkultur, die die Meldung, also das Informationsdetail, aus dem Gesamtzusammenhang aussonderte und in einen neuen Kontext einfügte. Dabei ging es vor allem um eine Sammlung von Einzelinformationen die sich – so die Hoffnung der Zeit – irgendwann zu einem großen Ganzen zusammenfügen würde.« (Ebd.: 8f.)

Nachdem im Jahr 1879 das erste Zeitungsausschnittbüro in Paris und im Jahr 1908 das Welt-Wirtschaftsarchiv gegründet wurde, begann die, so te Heesen »Verwissenschaftlichung durch eine systematische, an den Prinzipien der Organisationskunde entwickelte Struktur« (ebd.: 15).

Dem Zeitungsausschnitt, das ist auch mit einem Blick in den polizeilichen Karteikisten gut erkennbar, hat in dem Prozess der Verwissenschaftlichung und Disziplinierung kriminologischen Wissens eine große Bedeutung – und er ist eine weitere wichtige Schnittstelle zu einem Alltags- und Jedermannswissen. Der gesammelte, gebündelte und zusammengeklebte Zeitungsausschnitt ist das Monument einer Systematisierung des Wissens. »Das Verfertigen und Einfügen des Ausschnitts kann als Signifikationsprozess bezeichnet werden, der Inhalt wie Form betraf [...].« (Ebd.: 47)

Und auch erst die Zeitung erreichte als Medium ein Massenpublikum. Mit dem Ausschneiden und Archivieren, Festhalten einzelner Artikel entstand neben der ›Zeitungswirklichkeit‹, der nacherzählten zweiten Realität, die ›Wirklichkeit des Archivs‹, in der die ausgeschnittenen und unter einem Schlagwort gesammelten Artikel aufbewahrt wurden.

»Die Zeitungsausschnittsammlung führte eine dritte Wirklichkeitsordnung ein, indem die Zeitung als Realität zweiter Ordnung in eine neue Realität dritter Ordnung überführt wurde, in der sich der Massenmensch Leser und das Massenorgan Zeitung in der neuen Privatheit der Sammlungen trafen.« (Ebd.: 300)

Wenn Zeitungen Geschichten erzählen, indem sie ihre Gegenstände erst erzeugen, so müssen die gesammelten Ausschnitte, in denen über die Verbrecherinnen, Fälle also, die diese Arbeit untersucht, als Exzerpte, als Umschreibungen gelesen werden. Diese wiederum erschaffen ihren Gegenstand, reproduzieren ihn und zwar auf eine ganz spezifische Weise. Darüber hinaus wirft dies wiederum ein spezifisches Licht darauf, wie Wissenschaft Geschichten produziert, wiedererzählt. Und mit einem Blick auf das, was ich die Haptik der Akten nenne, wird sichtbar, dass all dies auch ganz anders hätte erzählt werden können.

»Der rote Faden eines Indexbegriffs, der durch die Zeit und die verschiedenen Ausgaben der Zeitungen hindurch verfolgt wurde, erzeugte die Information. Das Schlagwort führte verschiedene Tage und verschiedene Regionen [...] zusammen und machte aus einer verstreuten Meldung innerhalb der Ausschnittsammlung einen Teil eines zusammengesetzten vermeintlichen Ganzen.« (Ebd.: 95)

So wurde, wie te Heesen es ausdrückt, »archivalische Ewigkeit« (ebd.) hergestellt, deren Ausstattung, also die Verschlagwortung, die Indizes etc., ganz eigene Formen der Ausprägungen und Bedeutsamkeit schuf. Und noch ein wichtiger Aspekt kann als ›Effekt‹ dieser Vorgänge angesehen werden: »Die Indexlisten der Ausschnittbüros schufen ein Paradox, indem sie ein transzendentes Medium in eine ihm bisher nicht eigene Beständigkeit und Stabilität überführten.« (Ebd.)

II.4.2 Das Material – Quelle/Monument?

Die Materialien der Analyse sollen nicht als historische Zeugnisse im Sinne einer Quelle gelesen werden, sondern sie lassen sich als Ansammlung von diskursiven Ereignissen betrachten, die es seriell zu ordnen gilt und deren diskursive Ähnlichkeiten herauszuarbeiten sind.

Foucault benutzt das Wort »Monument« (Foucault, 1981: 15) für das, was die Historiker Quellen nennen. Der von Foucault gesetzte Begriff soll nicht als Zeugnis von einer historischen Wahrheit sprechen, sondern ist »das Produkt einer bestimmten dokumentarischen Materialität (Bücher, Texte, Erzählungen, Register, Akten, Gebäude, Institutionen, Regelungen, Techniken, Gegenstände, Sitten usw.)« (ebd.). An die Auseinandersetzung mit dem Begriff der Quelle und die theoretische Diskussion, die im Bereich der Geschichtswissenschaften seit längerem geführt wird, möchte ich an dieser Stelle nicht anknüpfen. Auch habe ich in den verschiedenartigen diskursanalytischen Untersuchungen, die ich eingesehen habe, wenig Auseinandersetzung mit dem von Foucault gewählten Begriff des Monuments vorgefunden.

Obwohl in den Geschichtswissenschaften zu Recht der Begriff der Quelle als historisierend kritisiert wird, lässt sich eine unbedachte Begriffsübertragung des Foucaultschen Monuments nicht rechtfertigen. Ich werde hier somit Foucault nicht folgen und stattdessen den Begriff der ›Daten‹ oder des Datenmaterials verwenden mit einem Verweis auf ein »historisierendes, nicht statisches Quellenverständnis«, wie Foucault es in seiner *Archäologie des Wissens* mit dem Begriff des Monuments (vs. Dokument) zu setzen versucht:

»[...] sagen wir also, dass die Geschichte in ihrer traditionellen Form es unternahm, die Monamente der Vergangenheit zu memorisieren, sie in Dokumente zu transformieren und diese Spuren sprechen zu lassen, die an sich oft nicht sprachlicher Natur sind oder insgeheim etwas anderes sagen, als sie sagen.« (Foucault, 1981: 17)

II.4.3 Fallerfassung und Lesart – zum Studium der Akten

Zunächst möchte ich bei der Darlegung meines konkreten Vorgehens auf das Aktenstudium eingehen, da dies den größten Anteil an der Untersuchungsarbeit eingenommen hat und sich zwischen den Aktendeckeln ein Sammelsurium an sehr heterogenem Datenmaterial findet. Aus diesem

Grund habe ich hier die ›dichte Beschreibung‹ als Zugriff auf das Material gewählt. Die dichte Beschreibung wirkt nicht nur deskriptiv in Bezug auf das Phänomen, mit ihr lassen sich verschiedene Abstraktionsebenen verknüpfen.

Sie verweist auf die Metanarrative, die das Handeln von Menschen bestimmen, ohne dass sie den jeweils Handelnden bewusst sind. Zwischen dem Gegenstand der dünnen Beschreibung, dem Beobachtbaren, und der dichten Beschreibung liegt demnach eine »geschichtete Hierarchie bedeutungsvoller Strukturen« (Geertz: 1987: 12).

So gehört nicht nur die jeweilige Fallgeschichte zur dichten Beschreibung, sondern auch die Erfassung ihrer jeweiligen Materialität.

Abbildung 1: Akte Koh Deckblatt

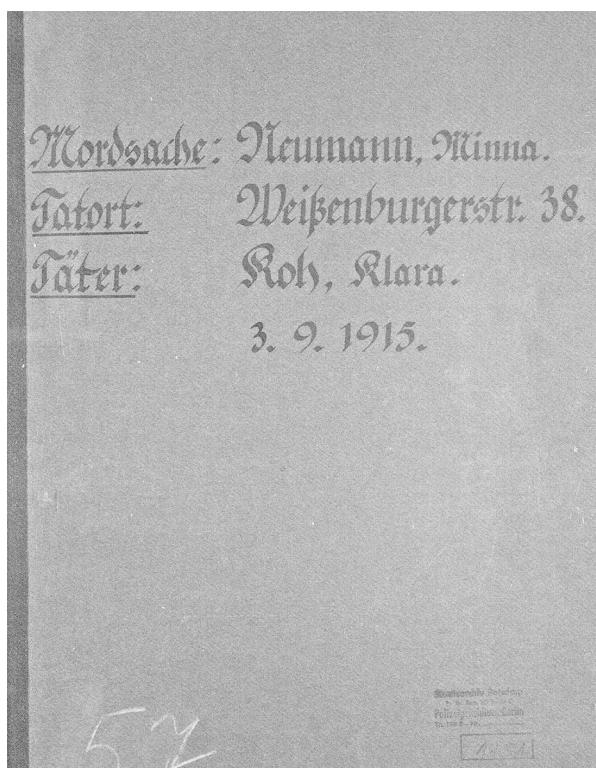
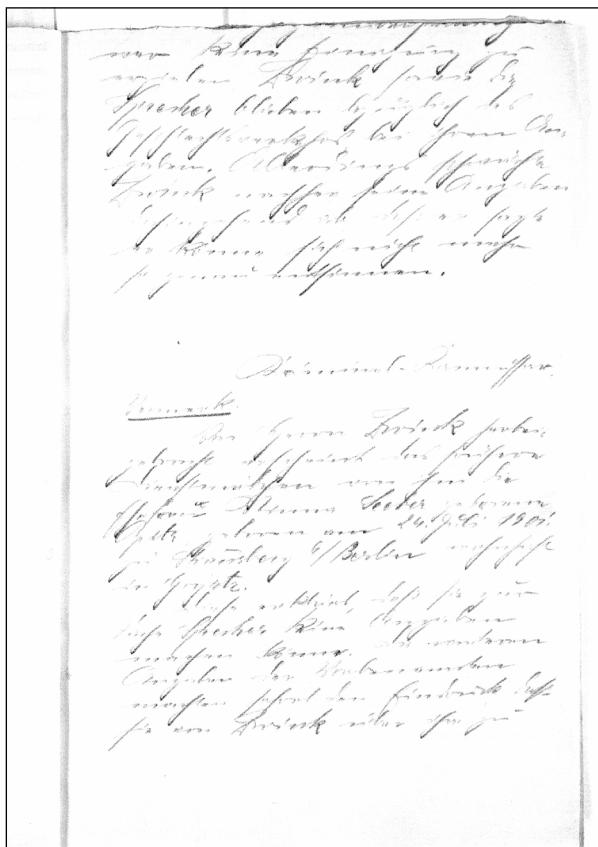
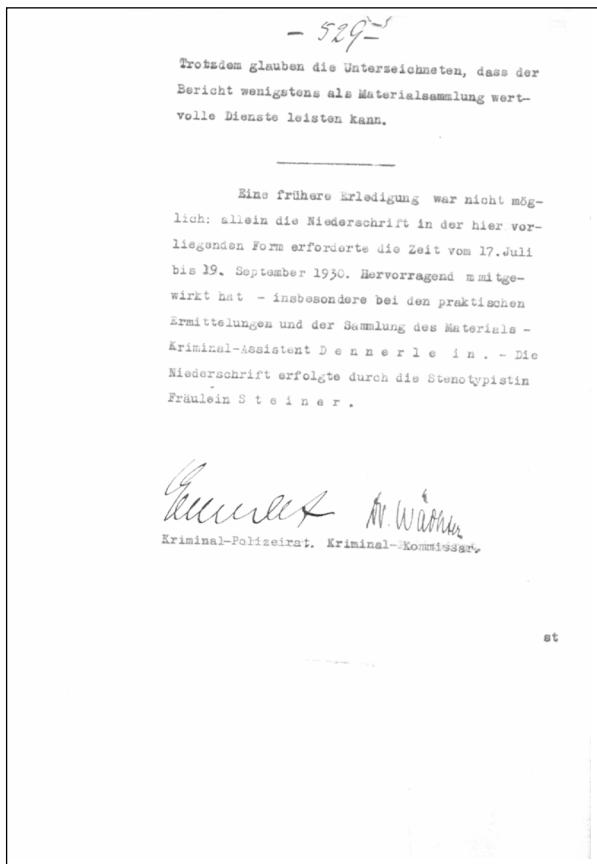


Abbildung 2: Akte Sprecher Notizen



Die jeweiligen Fallakten sind von ähnlicher Beschaffenheit: durch eine Klammerheftung gebündeltes Papier, in einigen Fällen ein Deckblatt und Korrespondenzformulare des Kriminalkommissariats mit Bemerkungen zum Fall und zum Aktenmaterial, dienstliche Vermerke zur Archivierung, Protokolle zu Zeugenbefragungen und Verhören, Tatbeschreibungen und Fotografien von Täterinnen, Opfern, Tatorten. In manchen Akten finden sich Bleistiftkommentare des untersuchenden Kommissars.³

3 | In den meisten Fällen des Berliner Polizeihauptkommissars Ernst Gennat oder auch eines seiner Mitarbeiter. Es war Gennat, der um 1910 begann, die Berliner

Abbildung 3: Korrespondenz Gennat

Für die Lesart der Texte, die sich zwischen den beigefarbenen Aktendekeln mit oder ohne Aufschrift, Kommentare, Fotografien und Zeitungsartikel sammelten, habe ich einen hermeneutischen Zugriff gewählt. Dazu habe ich bei meiner Lektüre die folgenden Fragen gestellt:

Polizeiarbeit zu systematisieren und Fälle zur Anlage eines Lehrbuchs zu archivieren (dazu S. 91ff.).

- Wann wurde der Text geschrieben?
- Wer ist der Autor?
- Aus welcher Gesellschaft und welchen Wissenskontexten heraus wurde der Text produziert?
- An welches Publikum ist er gerichtet?

Abbildung 4: Blees Polizeifotografie



Dies gilt sowohl für die Lektüre der Akten, als auch für alle anderen bereits genannten Textsorten und das Filmmaterial, das ich zu den aktuellen Fällen gesichtet habe.

II.5 GESCHICHTE: ÜBER DEN NUTZEN EINER VERWECHSLUNG DER ZEITEN

Es ist ein Irrtum, dass die Toten tot sind.

ALEXANDER KLUGE, ABSCHIEDSBRIEF AN HEINER MÜLLER,
1996

Die in dieser Untersuchung gesetzten historischen Eckdaten – die Untersuchung von Fallmaterial aus dem Zeitraum von 1900 bis 1933 – begründen sich durch drei einschneidende Veränderungen gegen Ende des 19. Jahrhunderts. Dies sind zum einen die zunehmende Institutionalisierung und Disziplinierung der Humanwissenschaften im ausgehenden 19. Jahrhundert und die »Erfindung« der Kriminologie als eigenständige wissenschaftliche Disziplin. Hinzu kommt ein diskursiver Bruch im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts; um 1900 setzt eine erneute Debatte um eine Strafrechtsreform ein, die den Diskurs über das Verbrechen maßgeblich prägt.

Im Sinne einer Kartierung der gedanklichen Landschaft, auf deren Grund ich das Feld meiner Forschung ausbreite und auf dem ich auch die Begrenzungslinien meiner Forschung ziehe, setze ich hier wichtige Eckpunkte. Ich verstehe den Begriff der Kartierung im Sinne einer Verteilung nicht in einem geografischen⁴, sondern einem zeitlichen Raum, dessen Begrenzungen notwendigerweise artifiziell gesetzt sind. Die zeiträumliche ebenso wie die inhaltliche Eingrenzung eines Themenfeldes hat teils forschungspragmatische Gründe, teils ist sie begründet durch diskursive Bruchstellen, an denen ich eine Zäsur gesetzt habe.

Das »diskursive Archiv« besteht aus Arbeiten aus dem psychiatrisch-kriminologischen Fachdiskurs, aus Abbildungen des Populärdiskurses (Presseartikel), aus institutionellen Archivakten und aus literarischen Texten, die Kriminalität und Geschlecht thematisieren.

Eine kompakte Vorabdarstellung der für mich wegweisenden Meilensteine psychiatrisch-kriminologischer Forschung um 1900 dient der Einbettung der Fallgeschichten in einem wissenschaftlichen Umfeld. Die Brüche, Begründungspraxen und Neuorientierungen in der sich zur

4 | Die Fallauswahl entstammt dem Findbuch des ersten Berliner Kriminalkommissariats, die geografische Eingrenzung des Archiv-/Datenbestandes ist somit natürlicherweise eine solche auf den deutschsprachigen Raum.

akademischen Disziplin entwickelnden Kriminologie dieser Zeit weisen hier die Blickrichtung. Die Ergebnisse der frühen kriminologischen und psychiatrischen Forschung sind auch zugleich Datenmaterial und fließen als solches in detaillierter Form in die Fallanalysen mit ein.

Man könnte fragen, wieso eine Analyse ihr Themenfeld mit aktuellen Fallbeispiele öffnet, ja, weshalb solche in einer ›historischen‹ Analyse überhaupt Beachtung finden sollten, die mit einem Datenkorpus arbeitet, welches vornehmlich Material enthält, das rundum hundert Jahre alt ist. »Es ist nicht die kollektive Erinnerung, welche die Arbeit organisiert, sondern die Aktualität insofern, als dass sie im Historiker Affekte erzeugt.« (Wahnich, 2004: 140-146)

So habe ich schon eingangs erläutert, was mich zur Beschäftigung mit dem vorliegenden Thema angeregt hat. Nicht unerwähnt bleiben soll außerdem ein Vortrag von Regina Wecker zum Thema ›History as method‹, der mich in diesem Zusammenhang inspiriert hat (vgl. außerdem Wecker, 2013 und Opitz-Belakhal/Wecker, 2009).

Die Fragen der Gegenwart regen zur Auseinandersetzung mit Geschichte an. »Le présent est le plus efficace des moteurs de la pulsion de comprendre«, betont die französische Historikerin Nicole Loraux und schlägt eine »kontrollierte Praxis des Anachronismus« (Loraux, 1993: 29) als Arbeitshaltung vor. »Kontrollierter Anachronismus in diesem Sinn ist eine Methode, die darin besteht, sich mit Fragen der Gegenwart an die Vergangenheit zu richten, um ausgestattet mit dem, was man an der Vergangenheit verstanden hat, wieder in die Gegenwart zurückzukehren.« (Ebd.: 28) Diesen Ansatz baut die Historikerin Caroline Arni wiederum zu einer Idee des »reflexive(n) Anachronismus« aus (Arni, 2007: 53-76).

Arni sieht Geschlechtergeschichte als eine grundlegende Form des kontrollierten Anachronismus, da diese sowohl ihren epistemologischen Fragekatalog als auch ihre Werkzeuge und Begriffe von Anfang an dezidiert aus der Gegenwart heraus anwendet. Sie verweist auch auf den Nutzen der historischen Perspektive, der darin besteht, zu zeigen, dass die Dinge historisch geworden und demnach immer auch im Wandel sind.

Persistenz und Wandel der Geschlechterverhältnisse werden somit sichtbar. Das Gewesene für aktuelle Verhältnisse anwendbar zu machen, erweitert das Blickfeld auf die Beurteilung aktueller Gegebenheiten um den Hintergrund einer immer noch wirkmächtigen Vergangenheit. Diesen »Effekt« möchte ich für meine Überlegungen fruchtbar machen. Die historischen Fallanalysen machen aktuelle Fälle lesbar, kontextualisieren

und historisieren sie – denn sobald ich mich mit dem Vergangenen analytisch beschäftige, nehme ich ebenso analytisch Bezug auf die Gegenwart. Die Historisierung einer Fragestellung bietet durch die historische Distanz die Möglichkeit der kritischen Forschung.

Der Erkenntnistheoretiker Ludwik Fleck hat dies in seiner Schrift *Entstehung und Entwicklung einer wissenschaftlichen Tatsache* folgendermaßen ausgedrückt:

»Ob wir wollen oder nicht, wir können nicht von der Vergangenheit – mit all ihren Irrtümern – loskommen. Sie lebt in übernommenen Begriffen weiter, in Problemfassungen, in schulmäßiger Lehre, im alltäglichen Leben, in der Sprache und in Institutionen. Es gibt keine Generatio spontanae der Begriffe, sie sind, durch ihre Ahnen sozusagen, determiniert. Das Gewesene ist viel gefährlicher – oder eigentlich nur dann gefährlich –, wenn die Bindung mit ihm unbewusst und unbekannt bleibt.« (Fleck, 1980 [1935]: 31)

Die Toten sind und bleiben also in der Gegenwart lebendig und Geschichte ist nicht gleich Geschichte. Fleck verweist schon 1935 darauf, dass »wir immer mit unserer Geschichte verbunden bleiben, ob wir wollen oder nicht«. Er betont in seinen Untersuchungen die Notwendigkeit, historische Wissenssysteme und deren Repräsentationen in Konzepten des Alltags etc. zu studieren und diese als Basis der heutigen, aktuellen Wissensformationen nicht wie blinde Flecken zu behandeln, sondern sichtbar und bewusst in die eigene Arbeit miteinzubeziehen.

Und auch Joan Scott hat vielfach auf das kritische Potential speziell der Geschlechtergeschichte hingewiesen; das folgende Zitat ist in der geschlechtergeschichtlichen Theoriediskussion sehr häufig zitiert worden: »Feminist history was never primarily concerned with documenting the experiences of women in the past, even if this was the most visible means by which we pursued our objectiv. The point of looking to the past was to destabilize the present.« (Scott, 2003: 328) Dem möchte ich ein Zitat von Caroline Arni nachstellen, die auf die anfangs erwähnten Affekte verweist: »So verstandene Geschichtsschreibung ist Kritik und Kritik [...] ist eine Passion, ein Gefühl also, dass sich aus der ebenso lustvollen wie schwindelerregenden Erkenntnis nährt (die man auch intellektuelle Erfahrung nennen könnte), dass die Dinge nicht so sein müssen, wie sie sind.« (Arni, 2007: 57)

II.5.1 Eckdaten – Die diskursiven Grenzen

Jede Diskursanalyse hat das Problem zu lösen, die Grenzen des Diskurses zu ziehen oder abzustecken. Dabei kann man darauf verweisen, dass auch die Grenzen des Diskurses einerseits zwar (von der Wissenschaftlerin) gesetzt werden, andererseits durch den Gegenstand selbst gegeben sind.

Ich habe, dies zeigen die für die Untersuchung angesetzten Eckdaten, an der im 19. Jahrhundert aufkommenden Debatte über eine Strafrechtsreform als diskursivem Bruch, der zunehmenden wissenschaftlichen und gerichtspraktischen Institutionalisierung der am Diskurs beteiligten Disziplinen – Gerichtsmedizin, Psychiatrie – und der Entstehung der Kriminologie als Wissenschaft, an diesen historischen Ereignissen also, die Grenzen des Diskurses gesetzt, da sich hier deutliche Veränderungen in der diskursiven Landschaft ablesen lassen. »Die Strafen verfolgten vielmehr ein neues Objekt: die Seele des Delinquenten, seine Psyche, seine Triebe und sein Begehr, seine Anomalien und seinen Charakter.« (Foucault, 1981: 130) Diese neue Form des Strafens sucht danach, die bewegenden dunklen Kräfte hinter der Tat hervorzuholen und sie zum Gegenstand ihrer disziplinierenden und normalisierenden Bemühungen zu machen. Hinzu kommt die Entdeckung des Triebkonzepts durch die Gerichtspsychiater: »Die Rechtspsychiatrie war [...] dabei, zu entdecken, dass die monströsen, das heißt grundlosen Taten gewisser Krimineller in Wirklichkeit nicht einfach durch eine Lücke hervorgerufen wurden, wie sie der fehlende (rationale) Grund (für die Tat) anzeigt, sondern durch eine gewisse morbide Dynamik der Triebe.« (Foucault, 1981: 173f.)

Diese Arbeit erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die diskursiven Grenzen habe ich auch dort gezogen, wo sich zwar im Kontext meiner Forschung vielfältige Anschlussmöglichkeiten ergeben, welche ich aber im Falle meiner Analyse einerseits aus forschungspragmatischen Gründen und andererseits zugunsten der Schärfung meiner Perspektive auf die Verhandlungen von Geschlecht vor dem Strafgericht ausgeklammert habe. So hat – zum Beispiel – eine (inzwischen auch sehr gut beforschte) Auseinandersetzung mit den sozialen und politischen Verhältnissen des Zeitraumes in der Hauptsache am Material stattgefunden. Dies ist weiterhin darin begründet, dass die Rede von und über die kriminelle Frau auch über einen langen Zeitraum, wie ich ihn hier mit der Kontextualisierung der historischen mit den aktuellen Fallbeispielen bearbeitet habe, unabhängig von der politischen und sozialen Situation persistent und stabil

bleibt, wie zu sehen sein wird. Und auch das Themenfeld der Eugenik, das insbesondere im Kontext des Auftauchens von Begrifflichkeiten wie Minderwertigkeit, relevant wird, habe ich als einen Anschlussdiskurs verstanden und verweise damit auf Untersuchungen dieses Forschungsfeldes. Dass der »verhinderte Mensch [ein] Objekt eugenischer Phantasien« wurde, zeigt z.B. Becker (vgl. Becker, 2004). Hier verweise ich außerdem auf weitere anschlussfähige Untersuchungen von u. A. Schwartz, 1995, sowie Wecker 1998/2013.

II.6 KRIMINOLOGISCHE POSITIONEN 1900-1933 – TERRITORIALE ZERRISSENHEITEN AUF KURSSUCHE

Der kriminologische Diskurs lässt sich als Zusammenschluss verschiedener und ineinander verwobener Wissensdiskurse begreifen. *Die Kriminologie* gibt es nicht, darauf hat u.a. Gabriele Löschper hingewiesen. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass die Kriminologie sich in ihrer Entstehungsphase aus sehr heterogenen Wissensbeständen zusammensetzte, wobei die Frage nach der Beschaffenheit des Verbrechens als Verbindung für die Inhalte des Diskurses wirkte. Verschiedentlich ist in der Historischen Kriminalitätsforschung aus diesem Grund auch die Rede von »den Kriminologien«.

Bis heute spricht man über die Kriminologie als eine »empirisch-interdisziplinäre Erfahrungswissenschaft« (vgl. z.B. Löschper, 1999; Schneider, 2014), die sich erst vergleichsweise spät, nämlich Mitte des 20. Jahrhunderts, als eigenständige Disziplin akademisch zusammenschließen und etablieren konnte.

Über den »Ursprung« der Kriminologie ist man sich in den einschlägigen Forschungsrichtungen nicht einig. So setzen einige Untersuchungen die Rezeption der Schriften von Cesare Beccaria und Jeremy Bentham zu Beginn des 19. Jahrhunderts an den Anfang der Entstehung einer kriminologischen Disziplin. Wieder andere lassen erst die konkret mit dem Begriff des »Verbrechermenschen«⁵ operierenden Überlegungen Ende

5 | Peter Becker weist an dieser Stelle darauf hin, dass es nicht ausreichend ist, die Entwicklung eines Diskurses nur mit den Interessenslagen der zeitgenössischen Eliten zu begründen, sondern es »müssen die zeitgenössischen Vorstellungen von gesellschaftlicher Normalität und bürgerlicher Identität systematischer

des 19. Jahrhunderts als ›wirklichen‹ Ursprung einer sich vereinheitlichenden akademischen Disziplin erkennen.⁶ Mark Ludwig macht darauf aufmerksam, dass »vor 1900 vor allem auf andere Ursprungsdisziplinen verweisende Komposita [...] gebräuchlich waren« und sich »um 1900 der Begriff der ›Kriminologie‹ als übergeordnete Fachbezeichnung [durch] setzte und [...] so bereits in der disziplinären Selbstbezeichnung des Fachbereichs den Heraustritt aus dem Schatten der mit ihr verbundenen Wissenschaften markierte« (Ludwig, 2011: 34). Darüber hinaus verweist er auf die Gründung dreier Zeitschriften um die Jahrhundertwende, die die wissenschaftliche Disziplinbildung manifest unterstützte und die Kriminologie als akademische Disziplin legitimierte.

Welche Diskurse waren nun an der Herausbildung der akademischen Disziplin beteiligt? Welche Bedeutung hatte Alltagswissen in diesen Zusammenhängen? Silvana Galassis vielzitierte »gebrochene Verwissenschaftlichung« (Galassi, 2004) gibt hier Auskunft: Sie bezeichnet die Entwicklung einer nicht geradlinig verlaufenden Akademisierung, wie sie die vielschichtigen kriminologischen Diskurse kennzeichnete.

So waren es anfangs noch Vertreter sehr heterogener human- und naturwissenschaftlicher Wissensbestände, die sich dem Verbrechen als Gegenstand zuwandten. In den Diskurs um das Verbrechen floss medizinisches, biologisches, evolutionstheoretisches, anthropologisches, psychiatrisches und psychologisches Wissen ein. Fragestellungen zur Ursachenforschung und zur Typologie des Verbrechers bewirkten einen Zusammenschluss dieser Fachrichtungen zu einer geschlossenen kriminologischen Fragestellung, derjenigen nach der Beschaffenheit des Verbrechens. Hania Siebenpfeiffer schlägt vor, in diesem Zusammenhang

in die Analyse miteinbezogen werden« (Becker, 2002: 28). Dies hat er mit seiner *Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts als Diskurs und Praxis* zwar beabsichtigt, kommt aber, wie u.a. Philipp Sarasin (Sarasin, SZ: 2002) bemerkt, nicht darüber hinaus, den Verbrecher als Gegenbild ebendieser bürgerlichen Normalität zu zeichnen.

6 | Wie Reinhard Kreissl zeigt, ging es in dieser Vereinheitlichungsbewegung weniger um die überzeugende theoretische Einbettung neuer Theorien, sondern vielmehr darum, dass »eine Idee, deren Zeit gekommen ist, sich durchsetzt« (vgl. Kreissl, 1986: 107ff.). Oft sind es disziplinimmanente Begründungen, die angeführt werden, um zu erklären, weshalb die eine Idee die andere zu verdrängen vermochte.

von Spezialwissensdiskursen zu sprechen, die – ineinander verwoben – den kriminologischen Wissensdiskurs bildeten. Die jeweils beteiligten Diskurse können demnach als eigenständige Einzeldiskurse gesehen werden, die ›Grenzdiskurse‹ zwischen dem jeweiligen Ursprungsdiskurs – der Medizin, der Forensik, der Psychiatrie usf. – und ›der Lehre vom Verbrechen und den Bedingungen seiner Tat‹ (vgl. Siebenpfeiffer, 2005: 37) darstellen.

Die Spezifität der einzelnen Disziplinen blieb dabei zwar erhalten, es ergaben sich am Gegenstand und insbesondere in der Heranziehung von verschiedenen Experten aber auch immer wieder Kämpfe um Deutungshoheit, insbesondere wenn vor Gericht mehrere Gutachter sprachen. Dies lässt sich am Fall Hagedorn sehr gut nachvollziehen. Ich komme dazu, wenn ich mich mit der Expertise vor dem Strafgericht befasse.

Zunächst gebe ich einen Überblick über die disziplinären Strömungen, die sich im Untersuchungszeitraum mit dem Verbrechen befassten. Es lässt sich bis hierher noch viel weniger als heute von ›der Kriminologie‹ als solcher sprechen,⁷ vielmehr wenden sich verschiedene diskursive Strömungen aus unterschiedlichen Richtungen dem Verbrechen und dem Verbrecher als Gegenstand zu.⁸ Dieser Gegenstand bildete den Fokus der Diskurse.

Wie Siebenpfeiffer zeigt, setzte sich das Diskurskonglomerat um das Phänomen des Verbrechens aus den Äußerungen von Humanwissenschaftlern und Juristen zusammen, welche sich mit der Typologisierung des Verbrechers und der Verbrecherin befassten. Die Autorin unterteilt die Humanwissenschaftler so denn auch in Kriminalbiologen, -psychologen und -soziologen, welche mit ›der akribischen Erfassung zahlreicher

7 | Dementsprechend ist die Bezeichnung im Plural – Kriminologien –, die faktisch korrekte, denn bis heute ist die kriminologische Disziplin das beschriebene interdisziplinäre Diskurskonglomerat, welches sich aus ganz unterschiedlichen Zusammenhängen speist. Ich habe mich an dieser Stelle dort für diese Benennung im Singular entschieden, wo die Kriminologien sich bereits zu einer akademisch institutionalisierten Disziplin entwickelt haben, die heute gemeinhin als ›die Kriminologie‹ bezeichnet wird.

8 | Inzwischen ist es eine gängige Auffassung der historischen Kriminalitätsforschung, von den sogenannten Bindestrich-Kriminologien (Löschper, 1999: 81) und einem ›vielstimmigen Diskurs‹ (Becker, 2002: 17) zu sprechen (vgl. z.B. Gassai 2004; Siebenpfeiffer 2005; Uhl, 2003).

Einzelfaktoren [...] Kriteriennetze ausbild[et]en, die das einzelne individuelle kriminelle Verhalten in das Diskursraster einer spezifischen ›objektiven‹ Typologie [des Verbrechers] einband« (Siebenpfeiffer, 2005: 39).

Die Kriminalbiologie ging demnach vor allem von einer körperlichen Disposition und vererbten Neigung zum Verbrechen aus, welche sie als äußerlich ablesbar kennzeichnete. Die Kriminalpsychologie konzentrierte sich auf eine psychische Abnormität, welche endogen und erworben, eine Neigung zum Verbrechen ausmachte. Die Kriminalsoziologie hingegen nahm eine äußerlich bedingte, oft durch von Benachteiligung gekennzeichnete Lebensumstände entstandene und begründete Asozialität als Ursache an. Aus diesen Grundannahmen heraus wurden verschiedene Verbrechertypologien gedacht, und so entwickelten sich um 1880 verschiedene kriminologische Schulen – die italienische positivistische Schule um den Kriminalanthropologen Cesare Lombroso um 1876, die Marburger Schule um Franz von Liszt 1880 und die kriminalsoziologisch orientierte Schule von Lyon um 1880. Dabei fand die von Lombroso entwickelte ›Tätertypenlehre‹ und die positivistische Kriminologie zunächst eine relativ große Beachtung unter kriminologisch interessierten Wissenschaftlern.

»Der Prozess der Institutionalisierung und Verwissenschaftlichung der Kriminologie im ausgehenden 19. Jahrhundert und frühen 20. Jahrhundert steht im Zusammenhang mehrerer parallel verlaufender und sich im Kriminalitätsdispositiv der Zeit vernetzender Entwicklungen. Zum einen ist, anknüpfend an Foucaults Analysen in *Überwachen und Strafen*, das Interesse an der Erfassung von Verbrecherpersönlichkeiten vor dem Hintergrund einer generellen Verschiebung der Wahrnehmung von Individualität zu verstehen, die im 16. Jahrhundert in ersten Zügen ihren Beginn nahm und sich schließlich im 19. Jahrhundert im Zuge neuer Disziplinar- und Klassifikationstechniken weiter fortentwickelte. Das Gefängnis bildete hierbei eine Institution, in der in der Beobachtung der dort internierten Verbrecher neues Wissen und neues Datenmaterial gewonnen und somit die kriminologische Neuentdeckung des homo delinquens vorangetrieben werden konnte, eine wichtige Voraussetzung der Herausbildung der Kriminologie zu einer eigenständigen wissenschaftlichen Disziplin«,

schreibt Ludwig zusammenfassend (Ludwig, 2011: 35).

Ein exemplarischer Akteur der Verknüpfung verschiedener Diskurse, denen die Kriminologien entstammten, ist Paul Näcke (Sigusch/Grau

2009: 540), ein ausgebildeter Mediziner und praktizierender Psychiater, der sich der Kriminologie zugewandt hatte und zu seiner Zeit ein sehr bekannter Fachmann für Homosexualität war. Näcke hat die erste Monografie zur Frauenkriminalität in Deutschland geschrieben und war ein vehementer Gegner der Theorien Lombrosos.

Ein weiteres Beispiel für die Verknüpfung diverser Wissensbestände zur Untersuchung des Verbrechens ist der Jurist Erich Wulffen, der sich neben seiner juristischen Ausbildung auch literarisch⁹ mit dem Verbrechen beschäftigte.¹⁰ Wulffen arbeitete als Staatsanwalt, interessierte sich darüber hinaus sehr für Literatur und Theater und veröffentlichte diverse literarische Texte. In seiner kriminologischen Arbeit wollte er eine Stärkung der psychologischen Erkenntnisse innerhalb der Lehre vom Verbrechen erreichen. Insbesondere der Sexualverbrecher als Gegenstand schien ihm dazu geeignet: »Ein neues, freieres Geschlecht von Juristen und Kriminalisten zu erziehen, ist gerade die im Grunde naturwissenschaftliche Lehre vom Sexualverbrecher berufen, welche die tiefsten und letzten grossen Fragen nach dem Grunde und Wesen alles Seins und Werdens beantwortet.« (Wulffen 1928: 3) Wulffen hielt wie viele seiner Zeit überzeugt an dem Mythos fest, Kriminalität sei angeboren, seine humanistische Grundhaltung ließ ihn jedoch auch klassenkritisch denken. Er befürwortete zwar den Einsatz weiblicher Angestellter im Strafvollzug, seine Einstellung Frauen gegenüber kann man allerdings klar als konservativ und misogyn bezeichnen. Sein Buch *Das Weib als Sexualverbrecherin* hat ihm – und das hat er mit einer sehr populärwissenschaftlich ausgerichteten Arbeitsweise bezweckt –, eine beträchtliche Bekanntheit¹¹ verschafft.

9 | Dies machte, so lässt sich vermuten, auch einen Teil der Popularität seiner Arbeit aus.

10 | Umso wichtiger wird es noch sein, dies zu betrachten, wenn es um die Verquickung von Kunst und Verbrechen geht.

11 | Es kann grundsätzlich meiner Meinung nach nicht oft genug erwähnt werden, dass sowohl Lombrosos Ansätze als auch Wulffens eher populärwissenschaftlich angelegte Arbeiten auf den ersten Blick sehr ertragreich für die analytische Arbeit sind, da sie oft plakativ argumentieren und insbesondere in ihrer populistischen Grundlage eine gute Kontrastfläche zur Darstellung dessen bietet, was ›früher‹ und ›heute‹ – oder auch seriös und unseriös – scheinbar unterscheidbar voneinander werden lässt.

Die Juristen Alexander Elster und Heinrich Lingemann gaben in den Jahren 1933/36 ein Grundlagenwerk heraus: Ihr *Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften* nennt im Vorwort für »das Gesamtgebiet der Kriminologie als der Lehre vom Verbrechen« die folgenden Stichworte als Bezugspunkte: »die Kriminalbiologie und -anthropologie, Kriminalpsychologie und -psychiatrie, Kriminalsoziologie, Kriminaltechnik, Kriminalstatistik, Kriminalpolitik, gerichtliche Medizin, Gefängniswesen, Polizeiwissenschaft« (Elster/Lingemann, 1933: Vorwort, o.S.). Weiter führen die Autoren aus:

»Das materielle Strafrecht sowie der Strafprozess als eigene prozessrechtliche Wissenschaft bleiben jedoch ausserhalb des Rahmens dieses Werkes. Auch für eine Reihe von Fragen des Strafvollzugs gilt dies. Aber diese beiden letzteren Gebiete können keinesfalls ausgeschlossen werden, vielmehr sind sie soweit in die Behandlung in diesem Werk einbezogen worden, als die Materie für die Verursachung, Verhütung und Bekämpfung des Verbrechens von Wichtigkeit erscheint.« (Ebd.)

Die Autoren zeigen mit diesem Abschnitt ihres Vorwortes die ungeheure Bandbreite an Disziplinen auf, die sich des Verbrechens als Gegenstand annahmen.

Die Autoren schreiben darüber hinaus:

»Dass diese Grenze [zwischen den Disziplinen] flüssig ist, wird nicht bestritten werden, aber das ist bei jedem Grenzgebiet der Fall – und bei diesem Werk handelt es sich gerade um Grenzgebiete. Deren Wichtigkeit ist für diese hier zu behandelnden Gebiete der Wissenschaft und der Praxis überaus gross, denn die mannigfachsten Zweige menschlichen Wesens und Zusammenlebens ragen hier hinein: eine sozialpsychologische Arena bildet den eigentlichen Schauplatz.« (Ebd.)

Auch in der Retrospektive, wie sie von der historischen Kriminalitätsforschung eingenommen wird, finden beide Arbeiten viel Beachtung und nicht selten fehlen Hinweise dazu, dass die Haltungen der Autoren auch schon im damaligen Wissensbetrieb als durchaus umstritten anzusehen sind. So schreibt sich hier mit der großen Beachtung, die beide Werke immer noch erfahren, eine diskursive Strömung weiter fort. Daher habe ich es vorgezogen, nicht hauptsächlich auf einzelne Monografien zu fokussieren.

Das Bild der Arena, das die Autoren hier benutzen, weist direktiv auf die exemplarische, auch normbildende Funktion des Diskurses hin. Schon damals war, so wird deutlich, die Vielfalt der diskursiven Zusammenhänge und die noch nicht feststehende akademische Disziplin den Akteuren im Wissensbetrieb bewusst, und dies wirkte nicht selten als ein Motor zur Vereinheitlichung, von der man sich einen vielfachen Nutzen versprach.

II.6.1 Der ›neue‹ Kriminelle

Im späten 19. Jahrhundert gewann die Idee des »verhinderten Menschen« (Becker, 2004: 68) an Bedeutung. Lombroso hatte 1876 ein Buch mit dem Titel *Tätertypologien* herausgegeben, seine Lehre vom geborenen Verbrecher befand sich auf dem Zenith ihrer Verbreitung.¹² Demnach ist der geborene Verbrecher eine atavistische Erscheinung, ein Rückschritt zu einem früheren menschlichen Entwicklungsstand. Vollständig entwickelte Verbrechertypen sind demnach jedoch selten. Lombrosos Lehre vom ›geborenen Verbrecher‹ hatte prognostisch-präventive Aussagen zum Ziel. Beim homo delinquens bildet sich demnach die Veranlagung zum Verbrechen in der entsprechenden Physis ab. Degeneration und pathologische Veranlagung waren nun Stichworte, unter denen man Kriminalität zu fassen und zu analysieren versuchte. Waren vorher Diebe und Gauner sowie die organisierte Kriminalität die Studienobjekte, Studienobjekte also, die Verbrechen als ›Handwerk‹ betrieben, so trat mit dem ›Psychopathen‹ und ›Degenerierten‹ ein neuer Typ von Kriminellen auf den Plan, »Gewalt- und vor allem Sittlichkeitsverbrecher, bei denen fehlende Vernunft, Moral und Sittlichkeit sowie unentwickelte soziale Gefühle zu grausamen Straftaten führten, die ein normal entwickelter Bürger nicht begehen würde« (ebd.). Dieser Entwurf einer Verbrechertypologie ragte bis weit in die Anfänge des 20. Jahrhunderts hinein und hielt sich hartnäckig.¹³ Der Verbrecher war in der Vorstellungswelt des

12 | Kreissl beschreibt Lombroso als »ein[en] Popstar der gebildeten Klassen« (Kreissl, 1986: 109). In der deutschen Rezeption wird Lombrosos Theorie insbesondere von Hans Kurella aufgegriffen und später von Erich Wulffen fortgeschrieben.

13 | Wie bereits erwähnt – u.a. Silvana Galassi hat darauf aufmerksam gemacht, dass Lombroso auch in der wissenschaftlichen Rezeption seiner Zeit nicht unumstritten war – erfährt seine Arbeit eine breite Beachtung auch in der aktuellen wissenschaftlichen Debatte. Das Gleiche gilt auch für die Arbeit von Erich Wulffen.

späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts nicht mehr länger ein Bürger, der durch eigenes Verschulden eine »böse Gesinnung« angenommen und sich dadurch aus der bürgerlichen Gesellschaft entfernt hatte. Der Kriminelle erscheint hier als der Repräsentant einer eigenen menschlichen Gattung mit einem für ihn spezifischen Menschentum, das ihn unweigerlich mit dem Gesetz in Konflikt brachte (Becker, 2002: 115).

Insbesondere die italienischen Positivisten haben ihre theoretischen Ideen durch eine Vielzahl an anthropometrischen Untersuchungen an Strafgefangenen zu untermauern versucht. Wie aber u.a. Kailer bemerkt, wurden damals vor allem Strafgefangene untersucht und in den italienischen und auch deutschen Gefängnissen saßen nicht nur Straftäterinnen und Straftäter, sondern auch psychisch Auffällige, Antisoziale und ähnliche »soziale Problemfälle«. (vgl. Kailer, 2007a, 2011)

Im strafrechtlichen Diskurs lässt sich hier, das merkt u.a. Uhl an, ein Bruch in Bezug auf das Strafdenken erkennen (vgl. Uhl 2003: 39).¹⁴ Die Klärung der Zurechnungsfähigkeit wurde zu einem zentralen Problem des Strafprozesses. Das Wissen vom Individuum, das nicht mehr unmittelbar mit der Tat zusammenhing, ließ eine Prognose zukünftigen Verhaltens zu. Die Berufung auf wissenschaftliche Fortschriftlichkeit und auf die Naturwissenschaften war ein großer Gewinn in der kriminologischen Argumentation.

Trotz ihrer unterschiedlichen Begründungszusammenhänge stimmten nach Siebenpfeiffer die genannten Forschungsrichtungen und kriminologischen Schulen darin überein, dass sie Kriminalität als ontologisches Faktum, welches empirisch zu erfassen und systematisch-typologisch darstellbar ist, annahmen; sie hatten allesamt zum Ziel, eine typologische Struktur zu entwerfen, in die sich der Verbrecher oder die Verbrecherin einordnen ließ und die Bedingungen kriminellen Handelns einer Analyse unterziehbar gemacht wurden, um daraus Möglichkeiten der Kriminalitätsprävention und der pönalen Abschreckung sowie der Sanktionierung kriminellen Handelns zu entwickeln. Den am Diskurs um das Verbrechen beteiligten Disziplinen lag ein durchweg essentialisti-

14 | Demnach ging es nun nicht mehr wie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts darum, eine Schuld zu bestrafen, sondern um die Unschädlichmachung eines »gefährlichen Individuums«, welche sich die zeitgenössische Kriminologie zur Aufgabe gemacht hatte. Wissensproduktion über Kriminelle und Kriminalität war damit ein zentrales Instrument zum Schutz der Gesellschaft.

sches Verständnis von Kriminalität zu Grunde. Sie begriffen Kriminalität als naturgegeben; sie wurde als vorkulturelle Seinsweise verstanden, war damit wesenhaft und ontologisch. Das bot die Möglichkeit zur Vereinheitlichung des Diskurses.

In den 1920er Jahren wurde zudem versucht, mit breit angelegten quantitativen Untersuchungen von Strafgefangenen (vgl. z.B. Siebenpfeiffer 2005; Kailer 2007b, 2011) die kriminalbiologischen und -anthropologischen Theorien empirisch zu belegen. Weitere »neue« Ziele der kriminologischen Arbeit waren die Unschädlichmachung von Kriminellen und die Kriminalitätsvorsorge. Die Kriminologie wollte sich als praktische Wissenschaft verstehen, die sich zum Ziel nahm, ihren Gegenstand, die Kriminalität, zu verstehen, sie zu bekämpfen und damit auszulöschen.

Das inzwischen als ineffizient erscheinende Strafrecht sollte durch praktische Techniken ersetzt werden, die der Kriminalitätsbekämpfung dienen sollten. Zu diesem Zweck kamen diagnostische, präventive und therapeutische Instrumente und Institutionen zum Einsatz.

Kriminologische Theoretiker stellten je nach ihrer Ursprungsdisciplin eine Art Matrix der Kriminalität auf, bei der existierende Verbrechertypen systematisch kategorisiert und empirisch erfassbar wurden. So sollte eine kriminelle Anlage schon sehr früh erkennbar und prognostisch-präventive Aussagen möglich gemacht werden.

II.7 DIE MACHT, DAS WISSEN, DAS VERBRECHEN

What about Mozart? What about murder?

HOWARD BECKER, 2003

Der Soziologe Howard Becker hielt 1963 eine Vorlesung zum Thema Devianz, in der er die damals als allgemeingültig anerkannte Definition von Abweichung als Residuum von krimineller Anlage und Abnormität in seine inzwischen institutionalisierte Labeling-Theorie umwandelte. Mitten in seinem Vortrag warf ein damaliger Kollege die Frage in den Saal: »But, after all, what about murder? Isn't that really deviant?«¹⁵ »It ain't necessarily so!«, mag Becker geantwortet haben. Und er schreibt dazu:

15 | Becker wies auf die verschiedenen Labels hin, unter denen in einer Gesellschaft Tötungen nicht als Mord, sondern als »justifiable homicide«, als berech-

»When my colleague asked me ›What about murder?‹, he was voicing the common sense understanding that murder really is different and requires a different explanation than less serious actions that might be definitionally less clear. He wanted me to recognize this difference and agree that such a characterization was scientifically founded.« (Ebd.)

Beckers Antwort verweist bereits auf den Fokus des vorliegenden Kapitels. Mord erscheint nach einem allgemeinüblichen Verständnis insbesondere im Vergleich zu ›less serious actions [of crime]‹ als Tat klar abweichend von einem als ›normal‹ zu bezeichnenden menschlichen Handeln. Dies, so stellt Becker fest, ist nicht nur im Sinne eines ›common sense‹ der Fall, sondern diese Kategorisierung wurde und wird selbstverständlich auch als wissenschaftlich belegbar verstanden.

Das Konglomerat aus Allgemeinwissen und wissenschaftlichem Wissen mit Blick auf den Gewaltmord anhand eines ersten Fallbeispiels theoretisch und faktisch auf seine Beschaffenheit hin zu untersuchen, ist der Fokus des folgenden Kapitels.

»Anstatt Wissen als eine Repräsentation von Wirklichkeit zu analysieren, kann man es als aus dieser Wirklichkeit fabriziert ansehen [und] Wissensproduktion als konstruktiven Prozess betrachten.« (Knorr-Cetina, 1984: 189)

Aus dieser Perspektive frage ich vor dem Hintergrund der in diesem Buchkapitel folgenden Fallbetrachtung: Was gilt im historischen Kontext des Verbrechens als Wissen? Und wie ist es beschaffen, wie entsteht es? Was wird als gültige Wahrheit, als *wirklich*, verstanden?

Wissen vom Verbrechen ist gesellschaftlich objektiviert. Es erscheint als allgemeingültige Wahrheit, als ›common sense‹ oder Jedermannswis-

tigte Tötung eines Menschen, markiert werden, und bezeichnete später diese Art der Fragestellung des Kollegen als ›killer question‹ (ebd.); eine Art rhetorischer Fragetechnik, die – spekulativ und plakativ – nicht etwas erfahren will, sondern den Befragten mit klischeehaften Inhalten im Gespräch unterwerfen will. Dies ist für Becker zu einem Beispiel geworden, an dem er zwei Verfahren aufzeigte, Gesellschaften zu untersuchen: eines, das sich auf Spekulationen und die sogenannten Killerfragen beruft, um den Gegner ›unterzukriegen‹ und damit stark auf Vermutungen und Klischees zurückgreift und eines, das sorgfältig recherchierte Spezialfälle benutzt, um Gesellschaft zu beschreiben.

sen, das Wirklichkeit darstellt und Normalität definiert. Hiernach richten sich Kategorisierungen wie ›gut‹ und ›böse‹, ›normal‹ oder ›abweichend‹. Beispielsweise habe ich hierauf schon einleitend hingewiesen. Monika Weimar konnte als mutmaßliche Mörderin keine ›gute Mutter‹ sein, Amanda Knox keine ›beste Freundin‹ oder das in der Selbstaussage ›ganz normale‹ ›all american girl‹.

Im Folgenden werde ich zeigen, dass es höchst schwierig ist, die Kindermörderin Käthe Hagedorn, die als kinderlieb, liebevoll, anständig beschrieben wird, gleichzeitig als mordende Täterin aufzufassen. Jede Abweichung eines Subjekts von einer gesellschaftlich gesicherten Ordnung muss als Ausbruch aus dieser Wirklichkeit und aus der in ihr gültigen Normalität erscheinen. Einen Mord zu begehen, muss man als Ausschreien aus einer allgemeingültigen gesellschaftlichen Ordnung begreifen. Wissen über Kriminalität (re-)produziert und konstruiert Wirklichkeit; Kriminalität und Strafe produzieren Wirklichkeit mit. Wissenschaft braucht gesellschaftliche Legitimation und kann nicht als von der Gesellschaft losgelöst funktionierendes Element bewertet werden. »[S]cience«, schreibt Howard Becker, »is just a matter of an agreement among people« (Becker, 2003: 2). Weiterhin lässt sich fragen: What kind of agreement? Und: What kind of people? Welche Übereinkünfte bestehen also bezüglich einer als allgemeingültig anerkannten Wahrheit, bezüglich eines als allgemeingültig aufzufassenden Wissens, insbesondere des Wissens um das sogenannte Normale und das davon Abweichende? Wann ist ein Mord ein Mord und wann ist eine Mörderin eine solche? Um diese Punkte zu klären, lege ich nachfolgend zunächst mein Verständnis von Wissen und Wissenschaft dar.

Mit dem Wandel der Industriegesellschaft hin zu einer Wissensgesellschaft wirkt – das zeigt die gesamte Bandbreite der Wissenssoziologie – insbesondere wissenschaftlich erzeugtes Wissen als wahrheits- und wirklichkeitskonstituierend. Dies spielt insbesondere um 1900 eine prominente Rolle: Schön illustriert dies eine Werbetafel für den Herrmann Hillger Verlag Berlin: »Wissen ist Macht!«, liest man hier in Baconscher Manier in großen Lettern. »Wissen und Macht – das ist nur ein Analyse-raster!«, schreibt Michel Foucault in »Was ist Kritik!« (Foucault, 1992: 33).

Das, was sich hier auf dem Hillgerschen Plakat so alltagstauglich gefasst lesen lässt, hat Foucault in seiner Auffassung der Verknüpfung dieser beiden Begriffe präzisiert:

»Das Wort Wissen wird also gebraucht, um alle Erkenntnisverfahren und -wirkungen zu bezeichnen, die in einem bestimmten Moment und in einem bestimmten Gebiet akzeptabel sind. Und zweitens wird der Begriff Macht gebraucht, der viele einzelne, definierte Mechanismen abdeckt, die in der Lage scheinen, Verhalten oder Diskurse zu induzieren. [...] Jene beiden Worte sollen auch in jedem Moment der Analyse einen bestimmten Inhalt, ein bestimmtes Wissenselement, einen bestimmten Machtmechanismus präzis bezeichnen können; niemals darf sich die Ansicht einschleichen, daß ein Wissen oder eine Macht existiert – oder gar das Wissen oder die Macht, welche selbst agieren würden. Es ist eine Zwangsläufigkeit, die hier bezeichnet wird.« (Foucault, 1992: 32f.)

Somit geht es Foucault darum »einen Nexus von Macht-Wissen zu charakterisieren, mit dem sich die Akzeptabilität eines Systems – sei es das System der Geisteskrankheit, der Strafjustiz, der Delinquenz, der Sexualität usw. – erfassen läßt« (ebd.).

II.8 ES IST EINE FRAU! GESCHLECHT ALS ORDNUNGSBILDENDE EINHEIT DES VERBRECHENDISKURSES

Der Grundakt des Ziehens einer Linie auf dem Erdboden ist, ganz ohne Papier, eine kartografische Markierung; er fällt in die symbolische Ordnung, gleich, wie »erdig« diese Angelegenheit konkret ausfällt.

CORNELIA VISMANN, *DAS RECHT UND SEINE MITTEL*, 2012:
458

Geschlecht funktioniert als ein Element, das den Wissensdiskurs um Normalität und Abweichung innerhalb einer symbolischen Ordnung strukturiert und sortiert. Geschlecht wirkt als die eben von Cornelia Vismann genannte Linie, als »kartografische Markierung«, die den Diskurs um Normalität und Abweichung, die »Angelegenheit der Kriminologien«, in zwei Hälften teilt: Mann und Frau, Verbrecher und Verbrecherin.

Die Binarität ist es, die bestimmt, was als normal geltend gemacht werden kann und diese Zweihheit ist historisch konstitutiv: »Ich möchte keineswegs sagen, dass ich die Dichotomie (Natur-Kultur) für eine Universalie halte; im Gegenteil, ich halte sie für ein historisches Phänomen,

[...] für ein konstitutives Element unseres modernen westlichen Denkens« (Maihofer, 1995: 74), schreibt Andrea Maihofer. Und Binarität ist nicht nur konstitutiv für die moderne Denkkultur, sie wirkt auch produktiv. Sie stellt männlich und weiblich überhaupt erst her.

Maihofer verweist weiterhin darauf, dass diese binäre Logik »nicht allein Kennzeichen des modernen westlichen Denkens ist, sondern, spezifischer noch, des ›männlichen‹ Denkens der bürgerlichen Moderne: Sie ist ein hegemonialer Effekt ›männlicher‹ Selbststilisierung des Bürgertums« (ebd.). Mit dem Fokus auf diesen hegemonialen Effekt (einer männlich geprägten) Selbsterzeugung des bürgerlichen Subjekts untersuche ich die Narration der Fallakten. Anhand der männlich definierten Achse ›Normalität‹ ist die Frau immer das fremde Andere. Kriminalität, insbesondere Gewaltkriminalität, wird dem Männlichen zugeordnet, weibliche Kriminalität ist anders. Wenn man den Faden der theoretischen Einführung dieser Untersuchung, nach dem sowohl ›Geschlecht‹, als auch Materialität und ›Geschlechtskörper‹ als *Speicher von Wissen* um eine ›richtige Männlichkeit/Weiblichkeit‹ im Sinne einer Anforderung an Individuen innerhalb einer symbolischen Ordnung funktionieren, wieder aufnimmt, dann lässt sich anhand der von mir zusammengetragenen Daten zeigen, auf welche Art und in welcher Form die Angeklagten als ›das Andere‹ konstruiert werden.

Der historische und der aktuelle kriminologische Diskurs ist nachhaltig von Geschlechterzuschreibungen durchzogen und bestimmt (vgl. z.B. Schmölzer, 2003; aber auch Elz/Oberlies, 2009; Heintz, 2001; Legnaro/Aengenheister, 1999). Dieser Grundsatz lässt sich auch in theoretischen Texten der historischen Kriminologien nachvollziehen; »Frauen sind«, so Gabriele Schmölzer, »weniger straffällig (als Männer)«, Erklärungsversuche, so die Juristin, »stecken noch in den Kinderschuhen« (Schmölzer, 2003: 1). Und dies hat sich auch bis heute nicht tiefgreifend verändert.

Ergänzend zum Fallmaterial veranschaulichen Abschnitte aus dem *Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften*, dem – ich habe es eingangs schon vorgestellt – Standardlehrwerk der Kriminologien in den 1930er Jahren die theoretischen Positionen zur Geschlechterfrage in der historischen Kriminalitätsforschung. Der Kriminologe Ernst Roesner schreibt in der Einführung zum Kapitel »Geschlecht und Straffälligkeit«:

»Das Geschlecht spielt unter den verschiedenen Eigenschaften des Menschen ebenso wie sein Alter [...] in kriminogener Beziehung eine bedeutende, ja man kann vielleicht sagen, die bedeutendste Rolle, weil die beiden Geschlechter nicht nur in ihrer physiologischen Konstitution, sondern auch in ihrer psychischen Beschaffenheit, d.h. in ihrem gesamten Denken, Handeln und Wollen sowie in ihrer sozialen und wirtschaftlichen Stellung so grundverschieden sind, dass diese Merkmale und Tatsachen auf ihre kriminelle Neigung und Betätigung – sowohl was Art wie Häufigkeit derselben anbetrifft – einen tiefgreifenden Einfluss haben.« (Roesner, 1933a: 574)

Dies zeigt den Stellenwert, der dem Thema zugeschrieben wurde.

Die wichtigste Rolle also, nicht nur in Bezug auf den Körper, die Materialität der Physis, kommt demnach dem Geschlecht zu, das als – um bei Corina Vismanns Bild zu bleiben – kartografische Marke das Normale ebenso wie das Abweichende in zwei ›Hälften‹ teilt: den kriminellen Mann und die gesetzestreue Frau, den Verbrecher und die Verbrecherin.

II.8.1 Die Persistenz der Zweihheit

Wenn ich im Folgenden von Geschlecht spreche, stehe ich einerseits vor der Problematik, dass es in vielen Untersuchungen bis zum aktuellen Zeitpunkt auch in zeitgenössischen Diskursen als binäre Kategorie (weiter-)gedacht und untersucht wird.

Da sich diese Binarität als Sprechen von Mann und Frau transversal durch mein gesamtes Datenmaterial zieht, scheint sie als Strukturelement auch in meiner Argumentation auf. Ich argumentiere binär, weil in den Diskursen um Kriminalität und Abweichung (bis heute) binär argumentiert wird (beispielsweise vom Gewaltmord als männliches Verbrechen gesprochen wird, welches Frauen nur ausnahmsweise begehen, oder auch üblicherweise von ›Frauenkriminalität‹). Binarität und das Denken in Gegensatzpaaren ist ein Paradigma, nicht nur in den Wissenschaften, sondern in der gesamten westlichen Denkkultur. Diese Gegensätze aber beschreiben nicht nur, sie bewerten auch: ihnen wohnen Interdependenzen, Machtverhältnisse und Hegemonien inne; sie wirken normierend und funktionieren als imperative Zuschreibungen, die Ein- und Ausschlüsse konstruieren und manifestieren.

Wenn somit also zum Beispiel die Juristin Monika Frommel in ihrer Kritik des Tagungsbandes *Hat Strafrecht ein Geschlecht?* suggeriert, dass

die Untersuchung der Geschlechterverhältnisse eine quasi schöne Nebensache mit verzichtbarem Erkenntnisgewinn und -nutzen sei,¹⁶ scheint sie einerseits zunächst zu übersehen, dass auch die einer als positiv erscheinenden Bilanz (denn Frauen sind statistisch gesehen weitaus weniger kriminalitätsbelastet als Männer) innenwohnenden Strukturen in vielfältiger Hinsicht machtwirksam sein können. Wenn Frommel darüber hinaus feststellt, dass Frauen durch das Strafrecht privilegiert werden und dies »für Feministinnen ungewohnt ist, thematisieren sie doch traditionell geschlechtsspezifische Hierarchien, Herrschaftsstrukturen also, welche die negative Karriere junger Männer [...] gerade nicht erklären können« (Frommel, 2011: 3), so übersieht sie, dass Geschlechterforschung keine Frauenforschung ist. Dieser Ansatz verwechselt Forschung, die nach Hegemonialität fragt und darin ein Täter/Opfer-Modell erkennbar machen will, mit einem Ansatz, der den Effekt von Machtwirkungen in einer Gesellschaft analysiert, die nicht linear wirken, sondern diskursiv, fernab einer Täter/Opfer-Dichotomie, die letztendlich immer eindimensional bleiben muss.

Die Geschlechterfrage in der Kriminalitätsforschung gilt es zu untersuchen, um die dem Diskurs innenwohnende Definitionsmacht zu analysieren und auf ihren Wirkungshorizont hin zu untersuchen, sowie Persistenz und Wandel zu beobachten. Die kulturelle Deutung des Rechts »macht uns zu Beobachtern des historischen Augenblicks, in dem wir uns befinden, und zu Kritikern unserer eigenen Glaubenssätze. Der historische Augenblick aber bleibt der unsrige; die Glaubenssätze bleiben die unsrigen. Wir finden keinen Punkt absoluter Wahrheit oder absoluter Gerechtigkeit. Dennoch ist es möglich, eine kritische Distanz zu unserem Selbst zu finden – man ist nicht so stark durch historische und kulturelle Umstände gebunden, dass eine solche Distanz zu unseren sozialen Praktiken und Glaubenssätzen unmöglich wäre. Und der freie Diskurs geht von der Möglichkeit dieser Distanz und damit der Überraschung aus« (Haltern, 2012: 101). Und diese Distanzierung ist erkenntnistheoretisch durchaus nutzbringend.

16 | Der Kommentar der Juristin spiegelt eine weit verbreitete Haltung in den kriminologischen und ihren benachbarten Wissenschaften wider: »Rechtsttheorie, Rechtssoziologie und Kriminologie können mit diesem Defizit (der Nichtbeachtung der Geschlechterfrage) offenbar gut leben.« (Frommel, 2011: 2) Frommels Haltung steht hier somit exemplarisch.

Die britische Juristin Catherine O’Sullivan schreibt:

»Die Darstellung einer weiblichen Straftäterin als maskulin, hormonell gesteuert, verrückt oder sexuell triebhaft sagt etwas darüber aus, welches Ideal bzw. Stereotyp von Weiblichkeit in einer Gesellschaft besteht und wie weit sich bestimmte Frauen davon entfernen. Das ist insofern von Bedeutung, als die Ablehnung bestimmter Formen von Weiblichkeit auf den normativen Aspekt eines solchen Ideals verweist. Dass diese stereotypen Darstellungen auf latente Brüche in der Konzeption der Geschlechterrollen hinweisen, wird durch die Tatsache bestätigt, dass weiblichen Straftätern [sic!] im Allgemeinen von den Medien wenig Interesse entgegen gebracht wird, es sei denn, es handelt sich um ein Verbrechen, das traditionelle Konzepte von Weiblichkeit in Frage stellt.« (O’Sullivan, 2007: 192)

Die Fallbeispiele, die ich in dieser Arbeit vorstelle, liegen genau in diesem Spektrum des Widerspruchs und Infragestellens der traditionellen Konzepte von Weiblichkeit. Sie erfahren dementsprechend große mediale Aufmerksamkeit, sind, das habe ich dargestellt, durchweg als Sensationskriminalität einzuordnen. Die beschriebenen Stereotypisierungen haben dementsprechend normierende Funktionen, sie leiten sich aus dem ›Geschlechtscharakter des Weibes‹ ab und spiegeln ex negativo die Auffassung dieser Zeit von einer ›normalen‹ Frau und damit das ›Ideal von Weiblichkeit in der Gesellschaft‹ und werden so auch wirkmächtig.

II.8.2 Staging deviance, staging gender! Das Gericht als Arena der Norm

Um auf den Aspekt der Normalisierung, der sich kontextuell aus dem Verhandlungsgeschehen heraus ableitet, näher einzugehen, möchte ich als Hinweis das Konzept des ›staging gender‹ von Gabriele Brandstetter aufgreifen. Brandstetter versteht das Gericht und die Gerichtsverhandlung als eine ›Bühne der Normierung‹ des Körpers. Sie weist darauf hin, dass »die Bühnen jener sozialen und diskursiven Instanzen der Normierung des Körpers und der Legitimation des Begehrens, die seit alters die Ordnung der Geschlechter regulieren, [...] die Medizin und die Jurisprudenz« (Brandstetter, 2003: 40) sind.

Joachim Linder lässt hier mit Verweis auf Luhmanns *Legitimation durch Verfahren* (1969) anschließen:

»Das Strafverfahren ist als Prozess der Signifikation zu verstehen, der sich im Rahmen eines festgelegten Ablaufs und mithilfe von Geschichten, Erzählungen realisiert. [...] Das Strafverfahren wird als eine ›Aufführung‹ konzipiert, in der nach festgelegten Rollenvorgaben und gleichsam nach ›Drehbuch‹ Vergangenheit ver gegenwärtigt und Schuldverhältnisse ausgelotet werden. Der inszenatorische Aspekt der Verhandlung ist eng mit einer erzählerischen Vergegenwärtigung des vergangenen Geschehens verknüpft. Die Tat wird jeweils nacherzählt, sei es mit Worten oder auch mit Dingen (Rekonstruktion am Tatort, Mordwaffen, Indizien). Zusammen machen sie das Strafverfahren zum Medium der Ordnungsrepräsentation.« (Linder, 2013: 597ff.)

Ein Element dieser Ordnung, die im Strafverfahren repräsentiert und (nach-)erzählt wird, ist die normative Inszenierung von Geschlecht und die Abweichungen davon. Mit Seibert spricht Linder vom strafrechtlichen Dispositiv als narrativem Modell (vgl. ebd.: 601). Vor Gericht – so lässt sich schließen – wird die imperativ wirksame Vorstellung einer polarisierten Geschlechtlichkeit exemplarisch (re-)produziert; es wird verhandelt und be- und verurteilt und schlussendlich vorgeführt, was als normal und deviant gilt. Hannelore Bublitz sieht – das zeige ich nachfolgend – in der Ge waltmörderin ein Beispiel bevölkerungskonstituierender Geschlechterfiguren des 19. Jahrhunderts, die man auf einer Achse von Norm und Abweichung eintragen kann. Ex negativo bildet das Bild des verbrecherischen Weibes, der kriminellen Frau, die Folie dessen, was ›gut‹ ist; es dient der Zurschaustellung dessen, was als ›normal‹ und ›erlaubt‹, ›richtig‹ gedacht wird und werden soll, indem es zeigt, was eben **nicht** normal ist. So wirkt Polarisierung im Sinne einer normativen Vorlage eines ›guten Bürgers‹, eines ›ganzen Menschen‹, einer ›guten‹, ›richtigen‹ Frau.

Dies funktionierte im Sinne eines ideologisch geprägten Wissens diskurses, der sich an einer hegemonial ausgerichteten und operierenden Wissenschaftlichkeit ausbildet. Das Gericht wird damit zur Arena, zum Schauplatz, auf dem das Normale und das Abweichende verhandelt, präsentiert und (re-)produziert wird. Darüber hinaus wird in dieser Arena aber, das zeige ich im Folgenden, auch um Deutungsmacht gestritten Disziplinen und ihre Experten kämpfen auf der Bühne des Gerichts um die Gültigkeit ihrer Definitionen und der Setzung ihrer Wahrheiten und damit um die Etablierung ihrer wissenschaftlichen Bedeutung und Macht, auch im Sinne der Institutionalisierung der Disziplinen. Die Massenmedien als Organ verbreiten diese Botschaften vom ›guten‹, vom

›richtigen‹ und normalen und abweichenden Menschen und tragen sie aus dem Gerichtssaal in die Öffentlichkeit.

Das Normale ist ebenso wie Geschlecht eine abhängige Kategorie, die Interdependenz ist auch hier inhärent. Das Normale ist ohne Devianz nicht denkbar. Das gesetzestreue Individuum ist das normale, der verbrecherische Mensch ist männlich und damit wird das ›verbrecherische Weib‹ zum doppelt devianten Individuum, das es zu fassen gilt.

Die Mechanismen der Kategorisierung und Stereotypisierung lassen sich in den Protokollen zu den Gerichtsverhandlungen sowie den Beschreibungen der beiden Täterinnen in den Presseberichten und insbesondere anhand der Beobachtung der Veränderungen dieser Beschreibungen im Laufe der Urteilsfindung als ›Erzählmuster der Devianz‹ nachvollziehen.

II.8.3 Die Frau, das Andere

›Die Frau‹ ist mit Butler (vgl. Butler, 1991) etwas, das in Abhängigkeit immer erst hergestellt wird. Die männlich geprägte Selbsterzeugung des bürgerlichen Subjekts ist es, wie Maihofer formuliert hat, die stetig die Frau als das ›Andere‹ erzeugt und in der Reproduktion stabilisiert. Der Jurist Max Hagemann drückt es folgendermaßen aus: »in einem von Männern regierten Staatswesen [wird] die Frau unter allen Umständen an männlichen Begriffen [...] gemessen werden, und zwar nicht nur in ihrem äusseren Tun und Lassen, sondern auch in ihrem inneren Denken und Empfinden, das als dessen Erklärung vom Mann gemutmasst wird.« (Hagemann, 1936: 1051) Das Normative ist wie die Devianz eine abhängige Kategorie. So ist es auch mit dem Monströsen als Ort des Nichtmenschlichen, der sich auftut, wenn vom eiskalten Engel, vom Vamp, Vampir oder der Hexe die Rede ist. Alles Monster, nur nicht normale Menschen. Auch dieser Aspekt der Dehumanisierung ist allen Fallbeispielen inhärent und ich werde in der Analyse des dritten Fallbeispiels ausführlich darauf zu sprechen kommen. Zunächst geht es mir aber um einen Aspekt, der der Idee der Dehumanisierung vorgängig ist. Es geht um den Vorgang der Entfremdung. Wenn man also die ›normale Frau‹ als ›das Andere‹ des bürgerlichen Subjekts begreift, dann tritt das ›verbrecherische Weib‹ als doppelte Abweichung in Erscheinung. Die Frauen, die hier in den Fallbeispielen als Täterinnen in Erscheinung treten, werden durch ihre Taten zum ›doppelt Anderen‹, das sich über Geschlecht definiert (Frauen wur-

den und werden statistisch als weit weniger kriminell oder abweichend definiert und begehen in der Regel als ›typisch weiblich‹ markierte Verbrechen – ›weibliche Kriminalität‹ oder auch ›Frauenkriminalität‹). Ihnen wird etwas zugeschrieben, das sich im Kriminalitätskontext als ›Minderwertigkeit, Asozialität, Verworfenheit‹ definiert.

»Der Begriff ›geistig minderwertig‹ ist kein klinischer und kein juristischer. Er wurde geschaffen, um alle jene Persönlichkeiten zu bezeichnen, die klinisch betrachtet nicht als ganz gesund, aber auch nicht als geistesgestört im engeren Sinne anzusehen sind. Insofern deckt er sich fast vollständig mit dem früher häufig angewandten der ›psychischen Grenzzustände‹. Forensisch-psychiatrisch soll damit zum Ausdruck gebracht werden, dass der geistig Minderwertige qua Zurechnungsfähigkeit anders zu werten ist, als der Gesunde oder der Geisteskranke.« (Hübner, 1936: 179)

Peter Becker bewertet diese Neukategorisierung als eine »Ablösung des moralisch-sittlichen Erzählmusters« (Becker, 2004: 69). Nun kommen Ärzte und Psychiater in die Rolle von Entscheidungsträgern in Bezug auf Kriminalität und in die von kriminologischen Wissensproduzenten. Weiterhin war auch die *Verwissenschaftlichung des Sozialen* (Raphael, 1996) und die Medikalisierung von sozialen Problemen eine wichtige Komponente für die Neudeinition von Kriminalität als medizinisch-anthropologisches Problem (vgl. ebd.). Grausamkeit und Gewalttätigkeit wurden als für frühere Entwicklungsstufen normal verstanden. Die als gegeben vorausgesetzte vollständige Abhängigkeit von der Ausbildung des Gehirns schrieb den Straftäter als minderwertig fest.

II.8.4 Die Produktivität des Diskurses als schichtkonstituierendes Element

Und welche Kollektivvorstellungen beherrschen
Menschen und Einrichtungen?

PETER L. BERGER, 1977

Eine wichtige These meiner Untersuchung ist, dass der insbesondere nach der Jahrhundertwende erstarkende Kriminalitäts- und Kriminalisierungsdiskurs als Geschlechterdiskurs sowohl als ein solcher der Abgrenzung, aber auch der Disziplinierung zu verstehen ist, der insofern pro-

duktiv wirksam war, als er der bürgerlichen Schicht durch Abschließung »nach unten hin« per definitionem einen Status sicherte und Abweichungen von der Norm (des bürgerlichen Mannes, aber auch der bürgerlichen Frau) der Arbeiterschicht zurechenbar machte. Diese Ausschlussgrammatik, die mit den Überlegungen von Lombroso in Italien Mitte des 19. Jahrhunderts ihren Anfang nahm, hatte definitiv schichtenkonstitutive Wirkung. Der vergeschlechtlichte Kriminalitätsdiskurs hatte die produktive Funktion eines Platzanweisers.

Hannelore Bublitz zeigt in »Geschlecht als historisch singuläres Ereignis« die Funktionsweise des Sexualitäts- und Geschlechterdispositivs. Sie dekonstruiert die – wie sie es nennt – »Wahrheit des Geschlechts« und macht sichtbar, wie geschlechtliche Existenzweisen eingeschrieben sind in eine heterosexuelle Fixierung des Begehrrens. Der Machteffekt=Geschlecht erscheint so als Naturtatsache. »Die Formierung eines geregelten Gesellschaftskörpers und des Individuums gehen Hand in Hand und zielen auf die Erzeugung eines vergleichbaren Subjekts und einer kohärent erscheinenden Masse an Bevölkerung.« (Bublitz, 2009: 272)

Dem folgend lassen sich die Konstruktionen der weiblichen Verbrecherin genau hier einordnen, genau hierfür dienen sie. Gewaltmörderinnen lassen sich mit Bublitz somit – ich habe es voranstehend schon beschrieben – als Beispiele »bevölkerungskonstitutiver Geschlechterfiguren des 19. Jahrhunderts, die auf einer Achse von Normalität und Abweichung abgetragen werden können« (ebd.: 259) fassen. Bublitz erweitert die geschlechterkonstitutive Analyse über ihre diskursiven und performativen Aspekte hinaus in Richtung Vergesellschaftung des Individuums und Regulierung der Bevölkerung (hier ist die Schnittstelle und die Koppelung von Individuum und Gesellschaft zu finden) und stellt den Prozess der Normierung heraus: »Das Dispositiv der Vergesellschaftung regelt die institutionelle und individuelle Zurichtung des Subjekts auf die sozialen Bestimmungsmomente einer geregelten Lebensweise, die den Anforderungen der Gesellschaft entsprechen.« (Ebd.: 264)

III.9 ASPEKTE DES ORDNENS IM KRIMINALITÄTSDISKURS UM DAS VERBRECHERISCHE WEIB

Die weibliche Kriminalität ist in erster Linie anders als die männliche, anders aus Naturnotwendigkeit.

MAX HAGEMANN, 1936

Die oben skizzierten Zurichtungsprozesse basieren auf der Idee von Geschlecht, welche der symbolischen Ordnung inhärent und aller Wissensproduktion vorgelagert ist. Der Literaturwissenschaftler Klaus Bartels hat gezeigt, wie der Gerichtsmediziner Karl Berg, der 1931 den Düsseldorfer Mörder Peter Kürten begutachtete, ein »Erzählmodell Lustmörder« (Bartels, 2004: 3) entwickelte, mit welchem er Kürtens eigene Darstellung seiner Taten als Morde aus Rache im Sinne eines ›Verbrechers aus verlorener Ehre‹ quasi in die Erzählung eines Sadisten und Lustmörders (vgl. Bartels, 2004: 5) verwandelt. Die Klischees, die ihm in der Befragung Kürtens unterlaufen und die seine Darstellung des Falles später bestimmen, bleiben unbetrachtet. Peter Kürten geht als sadistischer Gewaltmörder in die Geschichte der Serienmörder ein und wird bis heute als ein solcher bezeichnet; Geschichten darüber, wie er das Blut seiner Opfer getrunken haben solle, haben Bestand. Der Rachemörder, als den sich Kürten ausdrücklich selbst immer wieder bezeichnete, passte nicht in das Profil der gerichtsmedizinisch entworfenen Theorie eines Tatbestandes, wie er im Fall Kürten vorlag. Und so wurde aus Kürten ein Lustmörder. Und am »Fall Berg« zeigt sich, wie eine theoretische Konzeption einer Typologie von Verbrechen, in diesem Fall der Lustmörder als deren Teilstück, die Narration eines Verbrechens beeinflusst. Dies passiert in den hier vorliegenden Fällen mit den diversen psychiatrischen Störungsbildern, die erklärbar machen sollten, wie es kam, dass die angeklagten Frauen zu Gewalttäterinnen werden konnten. Es waren gerichtsmedizinisch entworfene Theorien, die einen Tatbestand fassen sollten und im Fall von Täterinnen waren sie oft psychiatrischer Natur.

Nachfolgend mache ich sichtbar, welche Aspekte innerhalb des Kriminalitätsdiskurses ordnend wirkten. Dieses Ordnen zeigt sich z.B. in den diversen Bemühungen, eine weibliche Kriminalität kategorisch zu konstruieren, die vor allem das typisch weibliche Verbrechen ›erfindet‹: Kindsmord, Warenhausdiebstahl, Giftmord und Brandstiftung in der

Schwangerschaft, um nur einige zu nennen. Dem vorgelagert ist immer die Annahme, dass weibliche Kriminalität anders, das Andere, ist, was sich in diversen Kommentaren immer wieder manifestiert.

Die Monografie des Historikers Karsten Uhl, *Das »verbrecherische Weib«. Geschlecht, Verbrechen und Strafen im kriminologischen Diskurs 1800-1945*, ist die erste kriminalitätshistorische Forschungsarbeit im deutschsprachigen Raum, die sich spezifisch und ausführlich dem Wissensdiskurs um das ›verbrecherische Weib‹ widmet. Im Zuge der Entwicklung der Kriminologien zeigt sich, wie das weibliche Verbrechen mittels der Andersartigkeit der Frau dem ›Anderen‹ zugeordnet und ein dementsprechender Deliktkatalog entworfen wurde, womit sich ein Diskurs um das ›typisch weibliche Verbrechen‹ formierte. Uhl hat analysiert, welche – wie er es nennt – »Strategien der Wissenseinbindung« sich bei der Konstruktion des verbrecherischen Weibes finden lassen.

Kriminologische Narrationen, charakterologische Einschätzungen und psychiatrische Diagnosen waren es, die als Vorlage funktionierten, um ein Verbrechen fassbar zu machen. So lässt sich sagen, dass in Verhandlungen gegen Frauen die kriminologische Narration vergeschlechtlicht und vergeschlechtlichtend modifiziert wurde und das geschah vor allem an der Schnittstelle des Gutachtens und der charakterologischen Erfassung der angeklagten Frau vor Gericht.

Thomas Kailer fügt eine weitere Differenzierung hinzu, die ebenfalls in Bezug auf Prozesse der Vergeschlechtlichung von Bedeutung ist: die Dichotomie von Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrechen, von Besserungsfähigen und Unverbesserlichen (vgl. Kailer, 2001: 67). Der Autor zeigt, dass sich durch die kriminalbiologische Untersuchung von Strafgefangenen ein weiträumiger Versuch der Vermessung und Erfassung von Kriminalität vollzog und eine »Topografie der kriminellen Abweichung« erstellt wurde. Denn es »kommt [...] bei der Erklärung von Verbrechensursachen auf die Kategorisierung des Täters an. Es kommt darauf an, nach Ansehung seiner Vergangenheit und der von ihm begangenen Tat die Möglichkeit des Rückfalls prognostizieren zu können« (ebd.: 83). Wenngleich eigentlich »die Frage, ob es einen weiblichen Berufsverbrecher [...] gibt, verneint werden [muss]. Es fehlen der Frau dazu fast alle inneren und äusseren Voraussetzungen, und einzelne Ausnahmeherscheinungen auf dem Gebiete des gewerbsmässigen Betrugs und der Erpressung bestätigen nur die Regel« (Hagemann, 1936: 1059). Obwohl der Frau also aufgrund vorgeblich weiblicher Charaktereigenschaften ein

allgemein höheres Rückfallrisiko zugesprochen werde, reiche dies nicht aus, um aus ihr eine Gewohnheitsverbrecherin zu machen. Frauen konnten aufgrund ihrer Einschätzung als nicht-kriminell grundsätzlich nicht als Gewohnheitsverbrecherinnen gelesen werden. Allerdings rückte eine ›unsittliche Lebensführung‹, die dem bürgerlichen geschlechtlichen Imperativ entgegenstand, die Verbrecherin in die Nähe einer Gewohnheitsverbrecherin, wie sich am Fall Ullmann zeigen wird.¹⁷

Neben den von Uhl herausgearbeiteten Formen der Wissenseinbindung in den Diskurs waren es gerichtsmedizinisch entworfene Theorien eines Tatbestandes und psychiatrische Diagnosen, die Einschätzung von Vergangenheit wie Prognostik mit Blick auf die zu erwartende Kriminalitätsentwicklung, die Schuld und Strafe in eine bestimmte Konstellation zueinander brachten. Es ist sicherlich Uhls Verdienst, diesen Strang des historischen Kriminalitätsdiskurses für weiterführende Arbeiten der historischen und zeitgenössischen Kriminalitäts- und Geschlechterforschung nutzbar gemacht zu haben.¹⁸

Wenngleich Uhls Überlegungen zu Brandstiftung, Kindsmord und verminderter Zurechnungsfähigkeit in der Schwangerschaft quasi die diskursive und chronologische ›Vorhut‹ zum Kernthema meines Untersuchungsgegenstandes bilden, verzichte ich mit einem Verweis auf diese Ausführungen (vgl. Uhl, 2003: 43-114) hier auf eine Zusammenfassung. Ich setze an dem Punkt an, an dem Uhl feststellt, dass die »Entität ›das verbrecherische Weib‹ [...] in diesem evolutionären Konzept in verschiedenen, jeweils ›angepassten‹ Erscheinungen doch immer als solche von den ›Normalen‹ unterscheidbar« (ebd.: 95) blieb.¹⁹ Ich werde mich insbesondere auf die von Uhl herausgearbeitete ›Wissenseinbindung‹ in den Diskurs um das verbrecherische Weib beziehen.

Uhl will nicht Delikt-kategorien untersuchen, sondern arbeitet »Schemata [heraus], nach welchen die jeweiligen Zuschreibungen überhaupt erst gebildet werden konnten. Es wird zu untersuchen sein, inwiefern es verschiedenen Paradigmen, Strategien und Argumentationsreihen, die

17 | Zur Verknüpfung von Prostitution, Promiskuität und Verbrechen werde ich an späterer Stelle noch ausführlicher kommen.

18 | Zur Kritik an Uhl vgl. Vec, 2009.

19 | Dabei geht es nicht, wie Uhl deutlich macht, um die Auffassung der ›geborenen Verbrecherin‹ aus kriminalanthropologischer Sicht, also im Lombrososchen Sinne (vgl. Uhl, 2003: 95).

zueinander in Konkurrenz standen, gelang, den Anschein zu erwecken, ihr Objekt, ›die kriminelle Frau‹, sei einheitlich und unveränderlich« (ebd.: 92).²⁰

Uhl hat auf die Brüchigkeit der Entwicklung des kriminologischen Diskurses verwiesen und somit keine lineare Beschäftigung mit dem Gegenstand ›Geschlecht‹ festgestellt, auch keine homogene Positionierung innerhalb der einzelnen Schulen, sondern belässt das Material in seiner Heterogenität über schulische und chronologische Brüche hinweg. Damit steht seine Vorgehensweise etwa der von Siebenpfeiffer entgegen, die den Diskurs anhand der kriminologischen Schulen abbildet (siehe weiter oben). Diese letztere zeigt deutlich, dass die Vorstellung einer in sich geschlossenen Argumentationslinie zwar forschungspragmatische Vorteile hat (weshalb ich mich in meinen vorhergehenden Ausführungen zunächst für diese Darstellung entschieden habe), insgesamt aber nicht haltbar ist und ein scheinbares argumentatorisches Gegeneinander behauptet, dass so nicht vorkam.

Dass es eine große Diversität in den epistemologischen Argumentationen gegeben hat, unterstreicht ein Absatz im *Handwörterbuch der Kriminologie* von Ernst Roesner, der schreibt:

»Es ist somit verständlich, wenn die hier zu behandelnde Frage über die Zusammenhänge zwischen Geschlecht und Straffälligkeit in der Kriminalätiologie von jener wohl mehr als jedes andere Problem dieses Forschungsgebiets untersucht und fachliterarisch behandelt worden ist, wobei sich allerdings im Laufe der Zeit zahlreiche Autoren in ihrem subjektiven Auffassungen über die Besonderheiten und Ursachen der Kriminalität des männlichen, insbesondere aber des weiblichen Geschlechts in vielfach nicht übereinstimmendem Sinne geäussert haben.« (Roesner, 1933a: 574)

Die Versuche, weibliche Kriminalität zu fassen, erscheinen eher als ein großes Nebeneinander, denn Gegeneinander und dies verhält sich auch aktuell noch so (vgl. Schmölzer, 2001). Es war und ist schwer zu fassen, was dieses ›Andere‹ der Kriminalität eigentlich sein kann.

20 | Und weist dabei darauf hin, dass der Diskurs hier als sehr persistent erscheint: er sei, so Uhl, besonders zählebig, sich nur langsam wandelnd.

»Allen historischen Denkrichtungen«, so schreibt Karsten Uhl, »liegt die Annahme paradigmatisch zugrunde, dass es eine wie auch immer geartete oder begründete verbrecherische Disposition gibt. Man schrieb dem ›zum Verbrechen neigenden Individuum‹ eine natürliche Existenz zu« (Uhl, 2003: 95). Und so erscheint der erste Aspekt der Ordnung des Kriminalitätsdiskurses derjenige, dass Kriminalität an sich als männlich verstanden wurde. Der erste Punkt, der von den Autoren angeführt wurde, ist hier tatsächlich die Frage, warum Frauen weniger kriminell werden (vgl. z.B. Schmöller, 2001).

Der seinerzeit weitbekannte Kriminologe und Soziologe William Bouger meint, dass die Kriminalität der Frau *natürlicherweise* viel geringer sei als die Kriminalität des Mannes, da Körper und Charakter der Frau diese nicht erlauben würden: »1. La première cause se trouve donc dans le fait que la femme moyenne de nos jours a moins de force et de courage que l'homme et qu'elle commettra, pour cela, en moyenne moins de crimes que l'homme.« (Zit.n. Roesner, 1933a: 575)

Auf den Ausnahmestand des weiblichen Verbrechens habe ich immer wieder verwiesen. Und so macht auch Uhl darauf aufmerksam, dass der »männliche Verbrecher [...] den eigentlichen Gegenstand der Kriminologie darstellt, während ›das verbrecherische Weib‹ als Ausnahme betrachtet wurde« (Uhl, 2003: 91), und stellt weiterhin heraus, dass nur wenige Texte das Thema Geschlecht und weibliches Verbrechen überhaupt behandeln. Als Thema war Geschlecht aber vielen Fragestellungen inhärent.

Der zweite Aspekt der Ordnung war die Entwicklung eines ›Deliktatalogs‹, der in die Koordinaten des weiblichen Geschlechtscharakters zu montieren war. Als »spezifisch weiblich anzusprechende Delikte« bezeichnetet der Jurist und Staatsanwalt Max Hagemann – nach Altersstufen getrennt²¹ und mit »Delikte[n] der Pubertätszeit« wie »Teilnahme an Unzuchtsverbrechen« und »Verbrechen an anvertrauten Kindern« beginnend – »Leidenschaftsverbrechen, Tötung, Abtreibung, Verletzung der Eidespflicht = Kampf um Geschlechtspartner, soziale Stellung, Kind« (ebd.), »Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Widerstand gegen die

21 | Alter ist, so wird es auch in den historischen Schriften zur Kriminologie bemerkt, immer eines der wichtigsten Kriterien bei der Beurteilung von Verbrechen. Dies bezieht sich vor allem auf die Frage der Prognostik. Dies werde ich im Folgenden noch besprechen und es wird kontextuell immer wieder deutlich.

Staatsgewalt, Sachbeschädigung, Unterschlagung = Delikte der Hausfrau und Mutter, Kuppelei und Beleidigung = die typischen Delikte der Frau jenseits der Generationsperiode«, und schreibt dazu an anderer Stelle: »leichter Diebstahl, Hehlerei, Betrug, Verleumdung, Beleidigung, Hausfriedensbruch, Verletzung der Eidespflicht und Verführung sowie Kuppelei [...]. Die Anlage für Grausamkeit äussere sich in der starken Beteiligung an Mord, insbesondere Kindsmord und an der Aussetzung« (Hagemann, 1936: 576). Die hier als »weibliches Verbrechen« kategorisierten Delikte entsprechen weitestgehend dem Kanon in der historischen Kriminologie, auf weibliche Deliktkategorien konnte man sich gut einigen. Unterschiedliche Haltungen gab es in Bezug auf Erklärungsmuster hinsichtlich möglicher Ursachen und die Prognostik in Bezug auf eine etwaige Besserungswürdigkeit.

Hagemann spricht an, was Uhl als epistemologisches Prinzip zur Kategorisierung in den Kriminologien ausmacht. Er meint, »dass die Kriminalität der Frau, ganz anders als die des Mannes, mit dem grossen Naturgesetz von Werden und Vergehen verknüpft in den Bogen der Lebensjahre eingeordnet ist« (ebd.).²² Diese Argumentation ist oft vorzufinden im Versuch, die kriminelle Abweichung an die weibliche Physis anzubinden (ebd.).

Der Mediziner Georg Buschan sucht die »Hauptursachen des Unterschiedes in der kriminellen Neigung und Betätigung in den abweichen den physiologischen und sozialen Bedingungen, unter denen für gewöhnlich das weibliche Geschlecht im Vergleich zum männlichen lebt« (Buschan, 1933: 576). Er zieht aber auch die verschiedenen (geschlechtscharakterologischen und physischen) Anlagen zur Begründung für die Notwendigkeit einer Differenzierung heran: »Verbrechen, welche Überlegung, körperliche Kraftentfaltung und Gewandtheit erfordern, also Widerstand gegen die Staatsgewalt, vorsätzliche Körperverletzung und schwerer Diebstahl« seien typische Delikte des männlichen Geschlechts. Und dafür wurden sogleich Begründungen geliefert: »Sein [des Mannes] erhöhter Geschlechtstrieb führe zum Unzuchtsverbrechen. Dagegen sei das Weib entsprechend seinem hinterlistigen, unaufrechten und lügenreichen Charakter in vorwiegendem Masse an Verbrechen beteiligt, zu

22 | Dies stimmt mit Uhls Hinweis auf die Begründungstrategien zu den Generationsphasen überein. Ich werde später darauf eingehen.

deren Begehung diese Eigenschaften Vorbedingung seien.« (Ebd.) Hier wird also – wie sehr oft – auf den Geschlechtscharakter rekuriert.

»Dem Weiblichen«, so schreibt Hagemann im *Handwörterbuch der Kriminologie*, werden Eigenschaften wie »Ungleichmässigkeit der Stimmung, plötzliche Mut- und Entschlusslosigkeit, Neigung, fremdem Einfluss zu unterliegen, Klatschsucht« (Hagemann, 1936: 1059) zugesprochen. Der Frau wird – und dies ist, der Konstruktion des weiblichen Geschlechtscharakters inhärent, in allen Humanwissenschaften dieser Zeit der Fall – eine Nähe zum Kindlichen attestiert, wie auch in Hagemanns Erklärung für die Kriminalität der Frau anklingt: »Das zur Schadenszufügung angewendete Mittel entspricht der Taktik des Schwachen, ist daher typisch für Jugendliche überhaupt, wie für weibliche Kriminelle.« (Ebd.: 1060)

Uhl zeigt daneben auch auf, dass anhand von Argumentationslinien erkennbar war, wie Wissen in die Diskurse eingebunden wurde. Er fasst die »Strategien der Wissenseinbindung« folgendermaßen: als »ersten Ansatz diagnostiziert er [...] [die Erklärung] ›natürliche[r] weiblicher Eigenschaften‹, den geringeren Frauenanteil in der Kriminalitätsstatistik sowie die relative Häufigkeit gewisser Delikte«, die zweite Strategie besteht ihm zufolge darin, »ein hysterisches Übermaß an weiblichen Eigenschaften für ›kriminelle Handlungen‹ verantwortlich zu machen [und] die Gesamtheit der Geschlechtsgruppe mit einem Makel [zu belegen]; dabei erschienen aber nur Hysterikerinnen als gefährlich« (Uhl, 2003: 115). »Dabei raubte die dritte Strategie, die sich darin äußerte, ›verbrecherischen Weibern‹ männliche Eigenschaften zuzuschreiben, der normativen Weiblichkeit die Fähigkeit zu kriminellen Handlungen. Frauen durften folglich bestimmte Eigenschaften nicht besitzen, wenn sie als ›normal‹ gelten wollten.« (Ebd.)

Insbesondere letzteres erscheint mir besonders beachtenswert: hier werden nach Uhl Frauen der ›Fähigkeit‹ (!) zur kriminellen Handlung beraubt. Was aber genau ist diese Fähigkeit? Die kriminelle Handlung als Fähigkeit zu beschreiben, erscheint zunächst recht gewagt, wenn nicht absurd. Dennoch klingt hier etwas an, was näher zu betrachten meiner Meinung nach lohnenswert ist, will man den Diskurs um die Andersartigkeit der weiblichen Kriminalität nicht nur als statistisches Faktum betrachten, das sich, wie es Monika Frommel begreift, ›ausnahmsweise‹ einmal für Frauen gestaltet. Vielmehr geht es darum, sich anzusehen, was

genau diese ›Fähigkeiten‹ waren und welche Folgen die Unmöglichkeit, diese besitzen zu dürfen, für eine Bedeutung hat.

Wie Uhl anmerkt – und wie auch ich in Bezug auf mein Datenmaterial schon vorausschickend betonen möchte – finden sich in den Argumentationen und auch in den theoretischen Texten zumeist Kombinationen dieser Formen der Wissenseinbindung. Ich zeige nachfolgend, wie sich diese Kombination von Argumentationen oftmals markiert durch ein ›aber‹ oder in Form von paradoxen, in sich widersprüchlichen Argumentationen in den Falldiskussionen wiederfinden. So können Divergenzen sichtbar bleiben und es wird vermieden, retrospektiv eine Kohärenz oder Linearität zu erzeugen, von der eben zum gegebenen Zeitpunkt nicht gesprochen werden kann. Über die diversen, an einzelne Schulen gebundenen Ausrichtungen hinweg und quer zu allen theoretischen Strömungen und Zuordnungen lassen sich ganz unterschiedliche, auch in sich nicht schlüssige Haltungen zum Thema ›Geschlecht und Verbrechen‹ ausmachen.

Das Wort ›Strategien‹, das Uhl hier verwendet, erscheint mir allerdings unglücklich, da es für mein Verständnis allzu viel Aktionismus im Sinne eines handlungsorientierten, zielgerichteten aktiven Modus assoziieren lässt. Ich möchte daher im Folgenden eher von Technologien sprechen.

Zu bemerken ist dazu noch, dass die diversen Themenfelder im gesamten Material eine Rolle spielen: so wird der kriminalistische Praktiker in jedem Fallbeispiel erwähnt, alle drei Fälle sind Sensationsfälle, damit Fälle medialer Kriminalität und exemplarisch, in jedem Fallbeispiel spielt das Geschlecht in den Verhandlungen eine ausgesprochen prominente Rolle, treten Zeugen auf, agieren Angeklagte, fällen Richter Urteile, an deren Spruch sich die Konstruktion von Geschlecht oder auch das epistemische Feld, von dem aus gesprochen wird, ablesen lässt und so fort.

Schon 1935 konstatierte Fleck, dass die Entwicklung einer ›Wahrheit‹ im wissenschaftlichen Wissen unmöglich sei, da verschiedene Forscher als Träger²³ eines Denkstils aufzufassen und in gedankliche und soziale Wechselwirkungen eingeschlossen sind. Für meine Untersuchung ist es die Trias von wissenschaftlicher Wissensproduktion (in den Fächern der Gerichtsmedizin, der Psychiatrie und den Kriminologien), juridischer

23 | Da Wissenschaft zu dieser Zeit vor allem von Männern betrieben wurde, erscheint hier die männliche Schreibweise gerechtfertigt.

Praxis und ›common sense‹, einem Alltagswissen, welches sich in der Presse, im Kino- und Dokumentarfilm und in der Literatur sichtbar wiederfindet, aber notwendigerweise im Sinne einer dispositiven Verfasstheit auch dem wissenschaftlichen Wissen zugrunde liegt.

In einem ersten Schritt in Richtung Empirie werfe ich zunächst einen Blick auf den wissenschaftlichen Wissensdiskurs, der in dem Zeitraum, der auch meinen Untersuchungsrahmen bildet, aktuell war. In diesem Zusammenhang analysiere ich die kriminalistische Praxis und die kriminologischen Diskurse dieser Zeit. Hierfür wende ich mich somit dem Geschehen um 1926, der Gerichtsverhandlung zum Fall Käthe Hagedorn, zu, um sichtbar zu machen, wie sich Tätertypologien, die Stereotype und Metanarrative des Verbrechens, welche die zeitgenössischen Kriminologie entwarf, in der Verhandlung wiederfinden lassen. Ich unterziehe die Beschreibungen der Person Hagedorns, wie ich sie im Verhandlungsprotokoll und im sehr umfänglich erhaltenen Pressematerial (und damit auch in den psychiatrischen Gutachten, die teilweise wortwörtlich in den Zeitungsberichten wiedergegeben wurden) vorgefunden habe, einer genauen Analyse.

Ich nehme zu diesem Zweck lose Fäden aus den Protokollen auf, die ungeordnet aus dem Stoff der Fallgeschichte ragen, die Anknüpfung folgt der aktenimmanenten (Un-)Ordnung. Auch dieses Vorgehen ist für meine Arbeit evident.

Diese Anknüpfungspunkte lassen die diversen Diskursfelder des kriminologischen Wissens sichtbar werden, das Gewebe, die Fadensysteme der territorialen Zerrissenheit der wissenschaftlichen Vermessung des verbrecherischen Menschen.

